

Landtag des Saarlandes

8. Wahlperiode



Pl. 8/77
25.1.85

77. Sitzung

am 25. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gebäude des Landtages
zu Saarbrücken

Beginn: 9.02 Uhr
Ende: 11.53 Uhr

PRÄSIDIUM:

Landtagspräsident Herold (SPD)
Erster Vizepräsident Frau Waschbüsch (CDU)
Zweiter Vizepräsident Mann (FDP)
Erster Schriftführer Brück (SPD)
Zweiter Schriftführer Alfred Becker (CDU)

REGIERUNG:

Ministerpräsident Zeyer (CDU)
Minister des Innern Scherer (CDU)
Minister der Finanzen Hein (CDU)
Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten
Prof. Dr. Knies
Minister für Kultus, Bildung und Sport Prof. Dr. Zeitel
Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Frau Dr. Scheurlen
Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
Dr. Rehberger
Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Dr. Budell (CDU)

ES FEHLEN:

Abg. Günther (SPD)
Abg. Klimmt (SPD)
Abg. Ley (FDP)

	Seite	Seite
1. Zweite Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (Drucksachen 8/2246, 8/1726 und 8/1736)	3964	
(Erste Lesung: 60. Sitz. v. 22. Febr. 1984)		
Abg. Mann (FDP), Berichterstatter	3964	
Abg. Roman Schmit (SPD)	3965	
Abg. Schwarz (CDU)	3967	
Abg. Mann (FDP)	3968	
Abg. Lindner (fraktionslos)	3970	
Minister Dr. Budell	3973	
Abstimmungen, Annahme in Zweiter Lesung .	3975	
Dritte Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (Drucksache 8/2246)	3975	
Namentliche Abstimmung, Annahme in Dritter Lesung	3975	
 2. Zweite Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (Drucksache 8/2243)	 3975	
(Erste Lesung: 76. Sitz. v. 23. Jan. 1985)		
Abg. Mann (FDP), Berichterstatter	3975	
Abstimmung, Annahme in Zweiter Lesung ...	3976	
Dritte Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (Drucksache 8/2243)	3976	
Namentliche Abstimmung, Annahme in Dritter Lesung	3976	
 3. Zweite Lesung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drucksache 8/2167) .	 3976	
(Erste Lesung: 74. Sitz. v. 28. Nov. 1984)		
Abg. Jacoby (CDU), Berichterstatter	3976	
Abstimmung, endgültige Annahme in Zweiter Lesung	3976	
 4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die 1984 behandelten Petitionen (Drucksache 8/2222) .	 3976	
Abg. Sahner (SPD), Berichterstatter	3976	
 5. Bestätigung der Übersicht Nr. 3 betreffend Streitsachen vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (Drucksache 8/2237) ...	 3981	
Abg. Mann (FDP), Berichterstatter	3982	
Abstimmung	3982	
 6. Nachwahl eines Mitgliedes des Rechnungshofes des Saarlandes	 3982	
Ermächtigung für den Landtagspräsidenten, Zeitpunkt und Tagesordnung für die nächste Sitzung nach § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung festzusetzen	3982	
		Präsident Herold:
		Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 77. Landtagssitzung.
		Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:
		Zweite Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (Drucksachen 8/2246, 8/1726 und 8/1736).
		Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsfragen hat Ihnen einen Entwurf zur Zweiten Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes, Drucksache 8/2246, zur Beschlußfassung unterbreitet. Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Mann.
		Abg. Mann (FDP), Berichterstatter:
		Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen! Meine Herren! Der Landtag hat in seiner 60. Sitzung am 22. Februar 1984 Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung des Saarlandes der SPD-Fraktion, Drucksache 8/1726, und der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, Drucksache 8/1736, in Erster Lesung angenommen und zur weiteren Beratung an den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsfragen überwiesen. Der Ausschuß hat sich in fünf Sitzungen mit diesen Gesetzentwürfen befaßt; in mehreren interfraktionellen Gesprächen wurde die Ihnen nun vorliegende Fassung erarbeitet und dem Ausschuß in seiner Sitzung am 22. Januar 1985 zur abschließenden Beratung vorgelegt.

(Abg. Mann)

In Artikel 1 Nr. 1 der nun vorliegenden Fassung hat der Ausschuß neben einer redaktionellen Änderung anstelle der ursprünglich vorgesehenen Fassung nunmehr die auch in der Fassung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Regelung getroffen. Danach hat jeder Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig. Die im Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion und der FDP-Landtagsfraktion vorgesehenen Regelungen zu Artikel 30 sind unverändert übernommen worden.

In dem ursprünglichen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion war vorgesehen, daß Umweltschutz Vorrang hat. In der nunmehr gefundenen Formulierung wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge des Staates und jedes einzelnen anvertraut. Es gehört deshalb zu den erstrangigen Aufgaben des Staates, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen, mit Energie sparsam umzugehen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald zu schützen und eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen, die heimische Natur — Tier- und Pflanzenarten — zu schonen und zu erhalten.

Das Gesetz bestimmt die notwendigen Bindungen und Pflichten. Es ordnet den Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange an und regelt die staatlichen und kommunalen Aufgaben.

In Artikel 2 wurde als Datum des Inkrafttretens der 1. Februar 1985 vom Ausschuß beschlossen und festgelegt.

Der Ausschuß hat einstimmig dem nunmehr vorliegenden Entwurf zur Zweiten Lesung zugestimmt und empfiehlt dem Plenum die Annahme.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies war auch die letzte Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsfragen. Wir haben ein, ich glaube, sehr schwieriges Problem bewältigt. Ich darf allen Mitarbeitern der Verwaltung und der Regierung, die an den Beratungen beteiligt war und uns nützliche Informationen gegeben hat, ganz herzlich im Namen des Ausschusses danken. Ich danke vor allen Dingen auch meinen Kollegen im Ausschuß für die faire Beratung. Es war sicherlich nicht einfach, und ich glaube, es war eine wichtige Entscheidung — nicht wegen der anstehenden Wahl —, in dieser Legislaturperiode diese Einfügung in die Verfassung noch zu verabschieden. Deshalb meinen herzlichen Dank an meine Kollegen der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion für die faire und fachlich gute Zusammenarbeit. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme. — Vielen Dank.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Herold:

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich danke dem Herrn Berichterstatter, eröffne die Aussprache und erteile das Wort Herrn Abgeordneten Roman Schmit.

Abg. Roman Schmit (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben es also doch noch gemeinsam geschafft, trotz einiger Geburtswehen, den Datenschutz, insbesondere aber den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, in unsere Verfassung aufzunehmen. Gestatten Sie mir noch eine Vorbemerkung. Ich darf sicherlich als etwas Positives feststellen, daß trotz heißer Wahlkampfphase im natürlichen Ringen um die inhaltlich bessere Position und im Ringen um die bessere Formulierung in wichtigen Lebensfragen — ich möchte heute beim Umweltschutz sagen: in Überlebensfragen — die Fraktionen im saarländischen Landtag einen Konsens finden konnten.

Von Anfang an hat es sich eigentlich als unstrittig herausgestellt, daß der Schutz der Umwelt in unserer Verfassung verankert werden soll. Allerdings gibt es immer noch einige — wenn auch vielleicht nicht hier im Parlament —, die am liebsten eine Änderung der Verfassung nicht zulassen würden. Sie sehen in der Verfassung ein Sakrileg, etwas Unantastbares, und argumentieren, zwingende Gründe für die Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung lägen eigentlich nicht vor oder es würden, wenn wir das in die Verfassung aufnehmen, übersteigerte Erwartungen geweckt oder es bestehe kein Regelungsbedarf; ein anderes Argument ist, rechtssystematisch sei dies nicht sinnvoll.

Dem möchte ich einmal etwas Grundsätzliches entgegenhalten. Ich bin der Meinung, daß wir als Abgeordnete künftig nicht daran gemessen werden, ob wir rechtssystematisch richtig gehandelt haben, sondern wir werden sicherlich daran gemessen von unseren Kindern oder auch von unseren Enkelkindern, ob wir politisch zur rechten Zeit das Richtige getan haben.

(Beifall bei der SPD.)

Ich stimme hier mit Björn Engholm überein, der am 28. Februar 1984 vor dem schleswig-holsteinischen Landtag bei dem Antrag der SPD-Fraktion für eine Änderung der Verfassung folgendes ausgeführt hat: „Es entspricht dem Denken der Sozialdemokraten und dem entwickelten Bewußtsein zur Demokratie, daß die Verfassung nicht als etwas Unantastbares angesehen werden darf, sondern als ein Instrument, das unter den Bedingungen der Zeit und deren Notwendigkeiten weiterzuentwickeln ist.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Bedingungen der Zeit und deren Notwendigkeiten erfordern aber gerade die Verankerung des Umweltschutzes in unserer Verfassung. Damals — ich darf an 1947 erinnern; die Älteren wissen das sicherlich noch ganz genau —, nämlich bei der Verabschiedung unserer saarländischen Verfassung, wurde dem Bereich des Schutzes, der Pflege und der Erhaltung der Umwelt noch nicht der ihm zustehende Stellenwert zugemessen. Damals — in der Wiederaufbauphase — bedrängten andere Sorgen die Menschen. Die Voraussetzungen für ein bescheidenes Leben zu schaffen, war die Sorge; Arbeit, Brot und Unterkunft standen im Vordergrund; Lebensqualität war die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse; wirtschaftliches Wachstum war alleiniges Kriterium politischen Erfolges; Verteilungskämpfe herrschten.

(Abg. Roman Schmit)

Heute, meine Damen und Herren, ist das anders. Umweltbewußtsein hat sich entwickelt, den Menschen werden Umweltfragen immer bewußter. Dies gilt besonders für die Menschen, die in einer Industrieregion — wie z. B. dem Saarland — leben, wo das Spannungsverhältnis von Ökonomie und Ökologie besonders zutage tritt.

Die Saarländer wollen hier weiter leben und weiter arbeiten. Sie wollen deshalb ihre Umwelt schonen und vorhandene Umweltschäden beseitigen. Die Saarländer wissen, daß es um die Überlebenschancen ihrer Kinder geht. Man muß es einfach deutlich sagen: Die Natur als Ganzes ist in hohem Maße bedroht, alles deutet auf die Gefahr der langsamen und unwiederbringlichen Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen hin; sogar das Überleben des Menschen ist in Frage gestellt. Unter dieser Prämisse ist es einfach erforderlich, den Umweltschutz in der saarländischen Verfassung zu verankern.

Ich möchte noch etwas zum Regelungsbedarf sagen. Es besteht nach unserer Auffassung ein Regelungsbedarf. In der saarländischen Verfassung ist in Artikel 34 nur vom Schutz und der Pflege der Landschaft die Rede. Diese Lücken in der Verfassung sind auch nicht durch den Hinweis auf das Sozialstaatsprinzip zu schließen. Das Sozialstaatsprinzip ist relativ unbestimmt und unverbindlich und kann keinen vollwertigen Ersatz für einen spezifischen verfassungsrechtlichen Umweltschutz darstellen.

Meine Damen und Herren, natürlich werden allein durch die Aufnahme eines Artikels in die saarländische Verfassung die natürlichen Lebensgrundlagen noch nicht gerettet. Aber eines muß deutlich gesagt werden. Die Verankerung des Umweltschutzes hat zunächst einmal einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber. Wir als das Parlament, als der Gesetzgeber, sind nicht nur verpflichtet, überhaupt zum Schutze der Umwelt tätig zu werden, sondern der Umweltschutz muß dann auch bei der Ausgestaltung der Gesetze angemessene Berücksichtigung finden. Auch die öffentliche Verwaltung hat dann einen Handlungsauftrag, eine Abwägungs- und Auslegungshilfe. Der Umweltschutz erhält sein entsprechendes Gewicht bei der Auslegung der Gesetze, der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausübung von Ermessen. Aber auch für die richterliche Rechtsanwendung ist der Umweltschutz in unserer Verfassung von großer Bedeutung. Er ist eine Vorgabe für die Auslegung und Fortbildung des Rechts.

Aber etwas ganz Wichtiges, meine Damen und Herren, kommt noch hinzu. Wenn wir den Umweltschutz in unserer Verfassung verankern, hat dies auch erhebliche politische Wirkung. Dies sollten wir nicht verkennen. Es ist ein ständiger Appell an den Gesetzgeber, bei der Gesetzgebung den Umwelterfordernissen angemessene Rechnung zu tragen. Es sind auch erzieherische Wirkungen auf den einzelnen Bürger zu erwarten, und es trägt sicherlich auch dazu bei, daß gesellschaftliche Konflikte vermindert werden und sich auch kritische Teile unserer Bevölkerung eher als bisher mit dem Staat wieder identifizieren.

Die Aufnahme der Staatszielbestimmung Umweltschutz in unsere Verfassung ist deshalb richtig und sinnvoll. Eine Ver-

fassungsänderung allein aber, meine Damen und Herren, bedeutet noch nichts für die konkrete Umweltpolitik. Es ist deshalb erforderlich, daß wir den Rahmen, den wir uns heute geben, mit Leben erfüllen, nicht, daß die kommenden Generationen uns fragen, warum wir es zugelassen haben, daß die Umwelt zerstört wurde. Deshalb ist es notwendig, daß Ausführungsgesetze kommen. Das sage ich mit aller Deutlichkeit. Und ich muß an dieser Stelle bedauern, daß CDU und FDP vorgestern ein solches Ausführungsgesetz, nämlich das Verbandsklagerecht, abgelehnt haben. Es müßten auch — das ist ein zweiter Vorschlag — zunächst einmal umgehend sämtliche Normen des Landesrechts daraufhin untersucht werden, ob sie der neuen Verfassungslage entsprechen oder nicht.

Nun, meine Damen und Herren, wir haben einen Kompromiß erzielt. Wir als Sozialdemokraten hätten natürlich gerne eine noch stärkere Betonung der Vorrangigkeit gesehen. Wir stehen aber zum Kompromiß und zur vereinbarten Formulierung. Es kann sich doch sicherlich sehen lassen — und das hat der Kollege Mann schon hier vorgetragen —, daß wir in die Verfassung einen Artikel aufnehmen, wonach der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge des Staates und jedes einzelnen anvertraut ist. Ich meine, es ist auch wichtig zu sagen, daß der Umweltschutz nicht nur den Staat angeht, sondern daß jeder einzelne Bürger mit aufgerufen ist, für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen. Es kann sich sicherlich auch sehen lassen, daß es zu den erstrangigen Aufgaben des Staates gehört, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, mit Energie sparsam umzugehen, den Wald zu schützen und unsere heimischen Pflanzen- und Tierarten zu schonen.

In Artikel 30 wird der Erziehungsauftrag erweitert, und zwar dahingehend, daß die Jugend auch zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen erzogen werden soll. Wir werden dem zustimmen, ebenso der Tatsache, daß der Schutz der persönlichen Daten eines Menschen in der saarländischen Verfassung verankert wird. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die SPD-Landtagsfraktion schon in der vorigen Wahlperiode dazu Stellung genommen hat.

Aber auch hier muß das in der Verfassung zu verankernde Grundrecht auf Datenschutz mit Leben erfüllt werden. Angesichts der rasanten Entwicklung der modernen Informationstechniken bedeutet schon Stillstand in der Datenschutzgesetzgebung einen Rückschritt für den Schutz der Freiheitsrechte. Wir konnten auch die Wünsche des Datenschutzbeauftragten im wesentlichen erfüllen.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. Die SPD-Fraktion ist froh darüber, daß der Schutz der personenbezogenen Daten und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatszielbestimmung in unserer Verfassung verankert wird. Der gefundene Kompromiß in seiner Formulierung ist für uns vertretbar und akzeptabel. Ich bitte darum, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Herold:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schwarz.

Abg. Schwarz (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Verankerung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und des Datenschutzes in der saarländischen Verfassung — in dieser Bewertung stimme ich mit dem Ausschußvorsitzenden, dem Kollegen Heinrich Mann, und dem Kollegen Roman Schmit überein — gehört zu den erfreulichen Aspekten der ausklingenden 8. Wahlperiode des saarländischen Landtages. Daß es selbst im Reizklima des in Gang befindlichen Wahlkampfes bei unterschiedlichen Ausgangspositionen möglich war, den schmalen Grat der Konsensfähigkeit auszuloten und einen verfassungspolitischen Konsens zu erzielen, war alles andere als eine Selbstverständlichkeit.

Dem Kompromiß, den wir gemeinsam erarbeitet haben, ging ein zähes und hartes Ringen sowohl der Fraktionen untereinander als auch innerhalb der Fraktionen voraus, und auch ich möchte mich dem Dankeswort des Kollegen Heinrich Mann an ihn persönlich, aber auch an den Kollegen Roman Schmit hier anschließen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die CDU-Landtagsfraktion hat sich die Zustimmung zu dem vorliegenden Kompromiß nicht leichtgemacht. Eine Verfassung hat einen anderen Rang und einen anderen Verbindlichkeitsgrad als ein einfaches Gesetz, und der Stellenwert von Verfassungsregelungen erwächst eben aus einem breiten Konsens. Er wächst aus dem Tatbestand, daß Mehrheiten und Minderheiten sich nicht in Konfrontation gegenüberstehen, sondern daß auf einer breiten Grundlage eine Zustimmung erwächst zu einem Kompromiß, wie wir ihn gemeinsam erarbeitet haben.

Eine Verfassung ist sicherlich nichts Statisches, Kollege Schmit, sie ist offen für Veränderungen. Sie ist nicht offen für Modeerscheinungen, und daß Umweltschutz keine Modeerscheinung sein darf, in dieser Bewertung stimmen wir überein. Im Wertgefüge unserer Verfassung hat der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen seinen Platz und seinen Rang. Deshalb sind wir auch gemeinsam übereingekommen, diese Regelung, wie sie die Ausschußvorlage enthält, gemeinsam zu tragen.

Dieser Kompromiß ist das Ergebnis eines zähen und beharrlichen Ringens. Er stellt eine vernünftige und ausgewogene Lösung dar und ermöglicht einen Ausgleich widerstreitender Interessen. Die Verankerung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatszielbestimmung in der Verfassung weist vor allem dem Gesetzgeber einen Handlungsauftrag zu. Er bestimmt die Bindungen und die Pflichten. So haben wir es auch ausdrücklich hier verankert. Er bestimmt den Ausgleich der öffentlichen und der privaten Belange. Und wenn er sich dieser Verpflichtung stellt, wenn er diesen Handlungsauftrag wahrnimmt, dann werden wir damit auch — sie haben in einem Schlenker nochmals darauf hingewiesen, und deshalb sei mir der Hinweis erlaubt — ein Instru-

ment wie die Verbandsklage überflüssig machen. Es ist eben eine Frage an den Gesetzgeber und seine vorrangige Verpflichtung, hier tätig zu werden, sich seinem Handlungsauftrag zu stellen.

Meine Damen und Herren, schließlich ist die Verankerung des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung in unserer Verfassung eine Orientierung für Verwaltung und Rechtsprechung. Die CDU-Fraktion hat Wert darauf gelegt, durch die Formulierung der Staatszielbestimmung sicherzustellen, daß der herausragende Stellenwert des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen unmißverständlich zum Ausdruck kommt, ohne daß eine absolute oder relative Priorität verfassungsrechtlich festgeschrieben wird.

Der Staat muß bei der Fülle seiner Aufgaben und der gelegentlichen Widersprüchlichkeit unterschiedlicher Zielsetzungen in der Lage sein und bleiben, sich im Einzelfall sachgerecht zu verhalten. Deshalb steht das gesamte staatliche Tun unter dem Gebot der Abwägung. Diesem Abwägungsgebot würde eine vorweggenommene Güterabwägung, wie sie in einer Vorrangigkeitsformulierung zum Ausdruck käme, im Wege stehen. Nach der jetzt vereinbarten Neuregelung erfaßt der verfassungsrechtliche Gestaltungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einen Katalog erstrangiger Aufgaben vom Bodenschutz bis zum Artenschutz, ohne daß damit eine abgestufte Rangordnung im Verhältnis zu anderen gleichermaßen bedeutsamen staatlichen Zielen und Aufgaben statuiert wird.

Bei den erstrangigen Aufgaben gab es vom Sprachverständnis her einige auseinandergelungene Vorstellungen; deshalb habe ich mich im deutschen Wörterbuch einmal vergewissert. Erstrangige Aufgaben sind vordringliche Aufgaben, aber eben nicht vorrangige Aufgaben im Sinne einer abgestuften Rangordnung, in dem Sinne, daß Vorrangigkeiten auch Nachrangigkeiten nach sich ziehen werden. Mit dieser Maßgabe wollen wir auch den vorliegenden Text gewertet wissen, meine Damen und Herren.

Diese Regelung nimmt sowohl den Staat wie den einzelnen in die Pflicht und schafft damit ein rechtliches Fundament für einen offensiven Umweltschutz. Daß wir uns als Gesetzgeber in die Pflicht nehmen lassen, auch in Vorwegnahme unserer heutigen Beschlußfassung in die Pflicht nehmen lassen, haben wir am Mittwoch bereits deutlich gemacht bei der Verabschiedung der Schulrechtsnovelle, wo ja auch der Erziehungsauftrag der Schule sich jetzt ausdrücklich auf den sorgsamsten Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen bezieht.

Unstreitig zwischen allen Fraktionen war von Anfang an die Einbeziehung des Datenschutzes in den Katalog der Persönlichkeitsrechte. Es handelt sich hier um eine Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, der Freiheitsrechte des Bürgers. Wir sind nach Nordrhein-Westfalen das zweite Land der Bundesrepublik Deutschland, das im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen klaren datenschutzrechtlichen Gesetzesvorbehalt in der Verfassung festschreibt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist für die Gesetzgebungsarbeit der zu Ende gehenden 8. Legislatur-

(Abg. Schwarz)

periode sicherlich ein gutes Omen, daß wir mit einem Konsens, einem verfassungspolitischen Konsens unsere Gesetzgebungsarbeit beschließen können. Darüber freue ich mich, darüber können wir uns gemeinsam freuen. Die CDU-Landtagsfraktion wird dem vorliegenden Änderungsentwurf zustimmen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Herold:

Das Wort hat der Abgeordnete Mann.

Abg. Mann (FDP):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Mit der Verankerung des Umweltschutzes und des Datenschutzes als Staatszielbestimmungen der Landesverfassung wird ein bedeutender Beitrag zur Gesundung unserer Umwelt geleistet sowie auch zum Schutz der persönlichen Sphäre eines jeden einzelnen Bürgers. Unter einer Staatszielbestimmung versteht man eine Verfassungsnorm, die in allgemeiner oder auch begrenzter Form Grundsätze und Richtlinien für das staatliche Handeln feststellt. Nach langem, hartem, aber sehr fairem Ringen haben die drei im Landtag vertretenen Parteien es nun doch noch geschafft — wenn man so will, in letzter Minute —, dem Umweltschutz und dem Datenschutz Verfassungsrang einzuräumen. Im Saarland als Industrieland ist dies, so glaube ich, ein sehr wichtiger Entschluß und, wie ich meine, nicht zu vergleichen beispielsweise mit Bayern, wo es mit Sicherheit einfacher ist von der Struktur des Landes her.

Die Staatszielbestimmung gibt dem staatlichen Handeln Orientierung und sachliche Aufgaben durch Gebote und Weisungen. Dabei geht es nicht um spezielle Gesetzgebungsaufträge, meine Damen und Herren, sondern ganz allgemein um die Beeinflussung der Grundeinstellung staatlichen Tuns. Als Staatszielbestimmung dieser Art werden etwa angesehen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip sowie der Grundsatz des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind. Solche Staatszielbestimmungen gibt es aber auch in der saarländischen Landesverfassung, zum Beispiel den Artikel 34 Absatz 2 — Kollege Schmit hat hierauf schon hingewiesen — über den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft und den Artikel 45, der das Recht auf Arbeit beinhaltet.

Der Gegenstand des Artikels 34 Absatz 2 ist jedoch zu eng, um den Schutz der gesamten Umwelt gewährleisten zu können, so daß eine eigene Staatszielbestimmung in dieser Richtung geboten ist, eine Staatszielbestimmung deshalb, da von ihr eine Ausstrahlungswirkung ausgeht, die den Bereich des einfachen Rechts ebenso umfaßt wie den des Verfassungsrechts. So wird etwa bei der Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Verpflichtung des Staates zu Umweltschutz und Umweltvorsorge ein besonders deutliches Kriterium darstellen. Das gilt auch für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie Allgemeinwohl, öffentliches Interesse usw. Auch im Bereich planerischer Entscheidungen sind die Belange der Umwelt als Leitkriterium in die Entscheidungs-

findung mit einzubeziehen. Im Planungsrecht ist der Umweltschutz heute schon als gleichberechtigter Belang anerkannt. In der Praxis wird er aber im Konfliktfall mit anderen Belangen häufig vernachlässigt. Die verfassungsrechtliche Verdeutlichung des hohen Ranges des Umweltschutzes kann deshalb zu einer Stärkung des Umweltschutzes führen und im Einzelfall dazu, daß auf die Inanspruchnahme besonders wertvoller natürlicher Quellen trotz eines starken öffentlichen Interesses an der geplanten Maßnahme noch einmal verzichtet wird.

Warum wird aber die Staatszielbestimmung als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit gewählt? Man könnte ja auch ebenso an Leistungsgrundrecht denken. Bei einem Leistungsgrundrecht kann der Bürger unmittelbar Leistungsansprüche gegen den Staat richten. Der Nachteil eines Leistungsgrundrechtes besteht allerdings darin, daß sich hinsichtlich seiner Erfüllbarkeit große Probleme stellen. Die Verwirklichung eines Anspruches auf gesunde Umwelt fällt dem Staat schwer, da die Mehrzahl aller Umweltverschmutzungen von Privaten und nicht vom Staat ausgeht. Außerdem darf der Staat nur solche Dinge versprechen, die er auch halten kann. Das bedeutet nicht, daß Private anders handeln dürfen. Entsteht zwischen Versprechen und Wirklichkeit beim Staat ein Widerspruch, würde unweigerlich das Vertrauen des Bürgers in die Verfassung unseres Staates schwinden.

Man könnte aber auch an ein Abwehrgrundrecht denken. Abwehrrechte sind aber gegen den Staat gerichtet, der jedoch nicht der Hauptverursacher der Umweltstörungen ist. Außerdem müßte dem Bürger als notwendige Konsequenz die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde eingeräumt werden. Damit würde aber das Problem des Umweltschutzes auf die Gerichte übertragen. Und hier, Herr Kollege Schmit, sehe ich einen ganz großen Unterschied — Kollege Schwarz hat bereits darauf hingewiesen — zwischen der Verbandsklage und der Aufnahme des Umweltschutzes in die Verfassung. Diese Tendenz, politische Grundentscheidungen vom Gesetzgeber auf den Richter zu übertragen, ist jedoch verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da sie zu einer allmählichen Aushöhlung des Gewaltenteilungsprinzips führen kann.

(Abg. Triem (SPD): Dann wird immer entschieden.)

Von einer Staatszielbestimmung geht zwar kein direkter Auftrag an den Gesetzgeber aus. Dennoch darf die Wirkung einer Staatszielbestimmung nicht unterschätzt werden. Durch eine solche Bestimmung wird ein deutlicher Appell an den Gesetzgeber gerichtet, einen wirksamen und lückenlosen Umweltschutz zu gewährleisten. Es bleibt dann auch noch genügend materieller Gestaltungsspielraum, so daß der Gesetzgeber nicht über Gebühr eingeschränkt würde.

Eine Staatszielbestimmung ist kein subjektiv-öffentliches Recht. Das heißt, mit einer solchen Bestimmung erlangt der Bürger keinen einklagbaren Anspruch auf Verwirklichung des Norminhalts. Der Bürger kann aber verlangen, daß die in der Staatszielbestimmung verankerten Grundsätze von der öffentlichen Hand berücksichtigt und in ihr Handeln miteinbezogen werden. Geschieht dies nicht, kann der Bürger dies auch zum Gegenstand einer Überprüfung durch die Gerichte machen. Das heißt, eine Staatszielbestimmung ist Vorgabe für die Auslegung und Fortbildung des Rechtes.

(Abg. Mann)

Die Staatszielbestimmung ist ferner Richtlinie für eine verfassungsrechtliche Auslegung der Gesetze, für die Ausfüllung von Spielräumen bei der Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltung und für die Verdeutlichung von Generalklauseln des Zivilrechts. Mit der Staatszielbestimmung in der Landesverfassung wird der hohe Rang des Umweltschutzes gegenüber dem Gesetzgeber verdeutlicht. Der Gesetzgeber wird verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, zum Schutz der Umwelt tätig zu werden, sondern dazu verpflichtet, den Umweltschutz bei der Ausgestaltung der Gesetze angemessen zu berücksichtigen. Insofern leistet die Staatszielbestimmung auch einen Beitrag — wenn auch begrenzt — zur Lösung von Konflikten zwischen Umweltschutz und anderen Belangen, insbesondere dem Interesse an Wirtschaftswachstum, Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ebenso wie dem Umweltschutz wird aber auch dem Datenschutz mit der Verankerung in der Landesverfassung als Staatszielbestimmung die ihm gebührende Stellung eingeräumt. Jeder einzelne Bürger hat das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Deshalb muß der Bürger auch gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten optimal geschützt werden. Einschränkungen dieses Rechts dürfen nur auf Grund einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage vorgenommen werden. Datenschutz ist mehr als Schutz vor Mißbrauch.

Durch die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, für jede Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist klargestellt, daß Datenschutzrecht sich nicht allein auf den Schutz vor Mißbrauch der Daten beschränkt, sondern die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten zu regeln hat ohne Rücksicht darauf, ob ein Mißbrauch zu befürchten ist.

Meine Damen und Herren, mit der Verankerung des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung in der Verfassung wird der Umweltschutz stärker als bisher zum Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist auch ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung des immer drängender werdenden Gegenwartsproblems, nämlich der Erhaltung und Reinhaltung der für die Gemeinschaft lebensnotwendigen Umweltelemente wie Wasser, Boden, Luft, Tiere und Pflanzen. Die Tatsache, daß das Leben zunehmend auch durch die Zerstörung der Umwelt bedroht wird, macht es unerlässlich, den Umweltschutz in die Verfassung aufzunehmen.

Umweltschutz wird jedoch nur zu einem Teil von staatlichen Regeln bewirkt. Er hängt wesentlich davon ab, wie wir uns selbst verhalten, wie wir umgehen mit dem Faktor Umwelt, der nicht als freies Gut behandelt werden darf, sondern als knappes Gut zum Kostenfaktor werden muß.

Noch nachhaltiger als bisher müssen wir uns auch in vielen Entscheidungen unseres täglichen Lebens am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen orientieren. So sehr Wachstum notwendig ist, so wichtig ist es, rechtzeitig auf solches Wachstum hinzuwirken, das nicht in der bisherigen Weise die Rohstoffe dieser Erde verbraucht und Schäden verursacht, von denen wir noch gar nicht genau wissen, wo und wie sie eintreten.

Meine Damen und Herren, bei der hochentwickelten Industrie insbesondere in unserem Lande ist es besonders wichtig, daß der Naturhaushalt intakt bleibt und Gefahren für die Pflanzen- und Tierwelt abgewendet werden, die natürlichen Grundlagen also erhalten und gesichert werden. Vor allem müssen Boden und Wasser als Naturfaktoren und Produktionsgrundlagen vor negativen Umwelteinflüssen bewahrt, wertvolle Teile von Natur und Landschaft geschützt sowie die Vielfalt der Arten wildwachsender Pflanzen, wildlebender Tiere, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften erhalten werden.

Diese Aufgabe muß in enger Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft verwirklicht werden, da die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entscheidend für den Bestand unserer Pflanzen und Tiere sind. Die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung ist teilweise schweren Umweltbelastungen ausgesetzt. Die Schadstoffbelastung der Luft, des Bodens sowie des Wassers, aber auch der Nutzpflanzen und Tiere muß rechtzeitig erkannt und beherrscht werden.

Auch der Bodenschutz muß immer mehr berücksichtigt werden. Die Belastbarkeitsgrenzen des Bodens müssen wissenschaftlich untersucht und für das politische Handeln konkretisiert werden. Beim Boden geht es um die Erhaltung der Bodenqualität. Diese hat in erster Linie Bedeutung für die Gewährleistung einer langfristig sicheren Produktion von qualitativ hochwertigen Agrarprodukten. Die Sicherung der Bodenqualität schließt die langfristige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit mit ein.

Der Boden hat aber auch große Bedeutung als Wasserfilter und Wasserspeicher und als Lebensraum für die verschiedenartigen Lebewesen. Zum Schutz des Bodens gehört auch der Schutz vor Luftschadstoffen. Für die landwirtschaftliche Produktion ist die Anreicherung des Bodens mit Schwermetallen und schwer abbaubaren Stoffen besonders problematisch. Für die Forstwirtschaft ist die erhebliche Schädigung der Wälder durch die Luftschadstoffe und die Versauerung von Böden durch Säureemissionen das größte Problem. Insbesondere der Schwermetalleintritt in landwirtschaftlich genutzte Böden muß als besonders kritisch angesehen werden, weil Schwermetalle, die in den Boden gelangen, sich dort anreichern und aus ihm kaum mehr entfernt werden können.

Im Mittelpunkt jedoch steht der Kampf gegen die Waldschäden. Die zunehmende Verschlechterung unserer Wälder ist eine umweltpolitische Herausforderung ersten Ranges. Dies ist nicht nur schmerzhaft für alle, die sich dem Wald verbunden fühlen. Der Verlust von Wäldern hat auch schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Vom Wald leben in der Forstwirtschaft, in der Holzverarbeitenden Industrie und im Fremdenverkehr mehr als eine Million Menschen. Einen unbezifferbaren Wert stellt jedoch die ökologische Funktion des Waldes dar. Der Wald ist von unermeßlicher Bedeutung für den Wasserhaushalt und den Schutz des Bodens, für Pflanzen, für Tiere und für unser Klima. Der Wald filtert Niederschlagswasser, speichert es bei starken Regenfällen, um es bei Trockenheit wieder langsam abzugeben. Er schützt das Land vor Hochwassergefahr, vor Staub- und Luftverunreinigungen aus der Luft. Wir können daher die gegenwärtige Bedrohung unserer Wälder gar nicht ernst genug nehmen.

(Abg. Mann)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die genauen Schadensursachen sind noch immer unklar. Die Anteile der einzelnen Ursachen für die Waldschäden sind von Standort zu Standort unterschiedlich. Wenn wir den Kampf gegen die Waldschäden gewinnen wollen, müssen wir bei der Luftreinhaltung anfangen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend feststellen, daß mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Umweltschutzes sowie des Datenschutzes als Staatszielbestimmung bedeutsame Wirkungen verbunden sind. Die in diesem Parlament vertretenen Parteien haben den Beweis erbracht, daß in den entscheidenden Fragen des Landes für die Bürger dieses Landes und die Lebensgrundlagen in diesem Land noch eine Gemeinsamkeit gefunden werden kann. Wenn das Parlament heute einstimmig die Aufnahme von Umweltschutz und Datenschutz beschließt, ist dies eine große Stunde dieses Parlamentes zum Abschluß dieser Legislaturperiode. Ich hoffe — die Zweidrittelmehrheit ist ja erforderlich —, daß dies nicht die letzte große Stunde in diesem Lande in dieser Zusammensetzung ist. — Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Herold:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lindner.

Abg. Lindner (fraktionslos):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Medien haben das Endspurt genannt, was der saarländische Landtag in seinen beiden — vorläufig — letzten Parlamentssitzungen an Gesetzesvorlagen und anderen Initiativen verabschiedet; Aufräumarbeiten könnte es zum Teil genannt werden, was ich in diesem Fall nicht despektierlich meine. Ich denke jedoch, daß dieser durch den Wahlkampf und durch die Wahl bedingte Endspurt die Gefahr birgt, manches erledigen zu wollen, was nicht jetzt und vor allen Dingen nicht so erledigt werden sollte.

Ich persönlich zähle zur letzten Einordnung die heute von allen Fraktionen beabsichtigte Verabschiedung der Verfassungsänderung mit der Einführung eines Artikels „Recht auf Umwelt“ oder „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“; und nur zu diesem Teil des Gesetzes spreche ich jetzt in Zweiter Lesung.

Der von allen drei Parteien verspürte Drang, sich in Sachen Ökologie rechtzeitig zu den Wahlen zu profilieren und darzustellen, hat zu einer Situation geführt, die vor Jahren, ja sogar noch im Herbst 1983, undenkbar erschien. Die Sozialdemokraten sind von ihrem damals harten Ansatz und Anspruch des Vorranges abgerückt. Die CDU macht das Spektakulum — so das Zitat des damaligen Fraktionsvorsitzenden Scherer — mit, und die FDP ist wie immer dabei, wenn es Mehrheiten gibt bzw. wenn es gilt, ihr Überleben zu sichern.

So weit, so gut, wenn damit das eigentliche Ziel erreicht würde: dem Umweltschutz, den ökologischen Fragen den not-

wendigen Rang zu geben, nämlich den lebensnotwendigen Vorrang zu geben in dieser Verfassung.

Was ist Umweltschutz, ökologische Vorsorge, Umweltpolitik oder — um einmal die Sprachregelung zu wählen, wie sie in der Verfassung stehen soll — Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen? Ich denke, weg von der großen Philosophie kann ganz hart, realistisch und nüchtern beschrieben werden, was der Anlaß zu der Fragestellung ist. Und da liste ich ganz einfach mal einige Schlagzeilen der letzten Jahre auf: Seveso, Mont Louis, Nordseesterben, Waldsterben, Boden- und Wasserversauerung, Pseudo-Krupp, rote Tier- und Pflanzenlisten, Dioxin, DDT, 2,4,5-T, Lindan, Asbest, Bophal, Smog in Deutschland, Geva, Äthiopien — um nur einige der vielen schrecklichen Ereignisse der letzten Zeit zu nennen, die fast jedem bekannt sind oder sein sollten.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist unsere tagtägliche Umweltrealität, und eine noch schrecklichere kommt auf uns zu, wenn sich in unserer Gesamtpolitik nichts Entscheidendes tut. Die Frage ist ganz einfach, wie entschieden wir alle in der Welt das Steuer des bis jetzt dahintreibenden Raumschiffes Erde herumreißen und einer besseren, einer menschen- und umweltwürdigeren Zukunft zuführen. Instrumente dafür gibt es genug, ebenso sind die notwendigen Schritte und Wege bekannt; nur werden sie nicht beachtet, und es wird darüber hinweggeredet — wie jetzt zum Teil —; aber sie sind bekannt, seit langem übrigens.

Wer heute so tut, als ob ihm erst jetzt die Umweltgefahr bewußt würde, der hat einen langen und tiefen Schlaf geschlafen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Frage, die das Parlament heute zu entscheiden hat, ist, wie ernsthaft und wie nachdrücklich es das Instrument der saarländischen Verfassung in dem doch relativ bescheidenen Gesetzesrahmen einsetzen will, den unsere Verfassung bei der Umsetzung gibt. Das ist eine Appellationsforderung. Die Frage ist: Sichert die Verfassungsänderung unsere Lebens- und Überlebensfrage; gibt sie ein Zeichen, einen Anstoß zum Umdenkungsprozeß; gibt sie Aufträge und Richtlinien für ein ökologisches Wirtschaften; oder bleibt es eben bei den unzureichenden Vorgaben im Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie? Wie sehr kann überhaupt eine Verfassung verhindern, daß die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt eine Flucht ins Pathetische werden, weil die Praxis nicht die Umsetzung des Umweltschutzes bringt? Ist nicht beispielsweise im Grundgesetz und in der saarländischen Verfassung die Gleichstellung von Mann und Frau garantiert, und wird nicht Tag für Tag vom Staat, von den Parteien und der Gesellschaft insgesamt gegen diesen Grundsatz verstoßen?

Ich persönlich vertrete schon seit Jahren die radikale Auffassung: Solange die eigentliche Systemfrage von dem Widerspruch zwischen Ökologie und Ökonomie in der Politik nicht geklärt ist, nicht akzeptiert wird und nicht danach gehandelt wird, solange, liebe Kolleginnen und Kollegen, werden Gesetze und auch Verfassungen nur Anschauungsmaterial und Verhaltensgrundlagen, nicht aber Entscheidungsgrundlagen sein. Auf diese Systemfrage ist im Grunde genommen nur der Kollege Mann in etwa eingegangen, alle übrigen Fraktionen haben diese Frage vermieden.

(Abg. Lindner)

Niemand, meine Damen und Herren, bleibt heute von den Auswirkungen unseres Wirtschaftens verschont, weil er nämlich die Folgen in der Nahrung, in der Atemluft und im Wasser zu spüren bekommt. Das grundgesetzliche Recht auf körperliche Unversehrtheit ist heute das „Recht, Schadstoffe aufzunehmen“, die staatliche Kommissionen oder Gutachtergremien für ungefährlich oder noch vertretbar halten. Und dabei durchläuft die wissenschaftliche Meinung noch die Mühen politischer Angepaßtheit und wirtschaftlicher Interessen, bevor sie in Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben wird. Dabei wurden in der Vergangenheit globale Zusammenhänge von Ursache und Wirkung übersehen und erste ernste Warnungen über eine ökologische Bedrohung immer wieder einem Ziel untergeordnet: einer Überbetonung der Ökonomie, die in übertriebener Handhabung zu einem Wirtschaftswachstumsetheschismus mit dem Ziel der Profitmaximierung führte. Der so betriebene Wachstumskapitalismus, Kollege Hartz, steckt in einer Krise ganz einfach deswegen, weil er kapitalistisch ist und deshalb nur dem kurzfristigen, dem momentanen Profit unterworfenen Wachstum verpflichtet ist. Aber das ist nur ein Teil dieser Systemfrage.

Die zur Zeit diskutierten Umweltschäden und Skandale um den sauren Regen, um das Waldsterben, um Pseudo-Krupp, PCB und Dioxin, um Asbest und Formaldehyd zeigen den grundsätzlichen Widerspruch zwischen den Interessen einer stetig wachsen wollenden Industriewirtschaft und den Notwendigkeiten einer auf die Zukunft ausgerichteten ökologischen Überlebenspolitik. Die Lösung dieser umweltpolitischen Probleme, nämlich die Überlebensfrage, steht in engem Zusammenhang mit den Fragen nach den Maßstäben des Produzierens und Konsumierens und den dazu notwendigen gesetzlichen Vorgaben. Das heißt also, die ökologischen Forderungen müssen Vorrang haben, weil sonst ganz einfach nichts mehr läuft und die Frage einer anderen Wertigkeit eine theoretische Frage wird.

Wenn ich jetzt nochmals die Verfassungsänderung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit dem Thema Äthiopien in Verbindung bringe, dann deshalb, um die globalen Zusammenhänge unseres Lebens an einem grausamen, aber durch die Bilder und das Wissen darum überzeugenden Beispiel aufzuzeigen — so hoffe ich jedenfalls —, an dem Beispiel eines Landes, wo durch falsch verstandene Gesamtpolitik, falsche Industrialisierungs- und Agrarpolitik, falsch verstandene Entwicklungspolitik und vor allem durch die gnadenlose Ausbeutung der Industrienationen Millionen von Menschen durch Hunger einen grausamen Tod sterben werden. Und wir schauen zu, nachdem wir in den vergangenen Tagen mit ein paar hundert Millionen DM als Spende geglaubt haben helfen zu können. Ich kann nur hoffen, daß gerade wir im übersättigten Europa von diesem schrecklichen Beispiel für unser aller Zukunft etwas gelernt haben.

Im vorliegenden Antrag sprechen alle drei Fraktionen von einer „erstrangigen“ Staatsaufgabe, die dieser Staat zum Schutz der Umwelt zu erfüllen habe, und machen dadurch klar, daß es noch andere Aufgaben gibt, die ebenfalls erstrangig sind und daher zumindest gleichrangig gewertet werden sollen. Nun ist zu sagen, daß sich die Gleichrangigkeit der Umwelt gut anhört. Aber war bisher der Umweltschutz nicht bereits für die regierenden und etablierten Parteien angeblich vorrangig? Und was kam dabei heraus? — Seveso, Geva

usw. Die geplante saarländische Verfassungsänderung bedeutet, daß Umweltschutz nur eine der erstrangigen Aufgaben, nämlich eine Staatszielbestimmung, sein wird und damit, Kollege Schwarz, nur gleichen Rang wie etwa die Wirtschaftsförderung — Artikel 43 der Landesverfassung — oder die Mittelstandsförderung — Artikel 54 — genießt. Die Folge ist, daß die genannten Aufgaben, unter anderem bei staatlichen Maßnahmen, bei Gesetzen und Planungen, gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielkonflikten hatte der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bisher keinen Vorrang — das hat die Vergangenheit bewiesen —, und er wird es auch in Zukunft nicht haben.

Durch die Gewährleistung der Gewerbefreiheit — Artikel 44 der Landesverfassung, gleichzusetzen mit Artikel 12 des Grundgesetzes — oder des Eigentumsrechtes — Artikel 18 der Landesverfassung, gleich Artikel 14 des Grundgesetzes; dies nur als Beispiel — entsteht wieder eine Ungleichheit zugunsten wirtschaftlicher Einzelinteressen und zuungunsten der Umwelt. Die genannten Grundrechte verschaffen Wirtschaftsunternehmen eine starke Rechtsposition gegenüber dem Staat. Diese Grundrechte, wie die Gewerbefreiheit und die Eigentumsrechte, sind einklagbar. Die Behörden müssen also stets damit rechnen, daß Wirtschaftsunternehmen gegen die sie belastenden Maßnahmen den Rechtsweg beschreiten und behördliche Maßnahmen demzufolge anfechten. Dieser Rechtsposition der Wirtschaftsunternehmen auf der einen Seite steht kein gleichwertiges subjektives Recht auf eine menschenwürdige Umwelt gegenüber.

Kollege Wagner von der FDP, zu Ihren Ausführungen in der Pressekonferenz: Die Ansicht, mit der geplanten Verfassungsänderung werde Umweltschutz einklagbar, ist schlichtweg falsch. Klagen kann ein Bürger gegen eine staatliche Maßnahme nur, wenn er geltend machen kann, in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, wenn er sich also darauf berufen kann, daß eine Rechtsnorm verletzt ist, die nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch seine individuellen Interessen schützen soll.

Reflexwirkungen, liebe Kolleginnen und Kollegen, genügen also nicht. Die geplante Verfassungsänderung als Staatszielbestimmung hat nur Reflexwirkung für den einzelnen und ist deshalb nicht einklagbar. Gerade diese ungleiche Rechtsstellung von Unternehmen und einzelnen, wenn auch noch so betroffenen Bürgern, hat in der Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart zu einem enormen Vollzugsdefizit geführt. Behörden scheuen die Auseinandersetzung mit Unternehmen nicht zuletzt deswegen, weil sie die betroffenen Bürger bisher nicht fürchten müssen. Musterbeispiel für unser Land ist auch hier noch einmal der Fall Geva.

Mit der geplanten saarländischen Verfassungsänderung ist somit keine Änderung bei diesen Vollzugsdefiziten absehbar und erreichbar. Dies muß ich meinen Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen entgegenhalten. Eine wirksame Verbesserung — allerdings nicht an dieser Stelle, sondern das wäre Bundesangelegenheit — würde ein Grundrecht auf eine menschenunwürdige Umwelt oder besser noch eine Bürgerklage im Umweltrecht als Rechtmäßigkeitskontrolle ohne subjektives Recht bringen. Allein schon die Verbandsklage ist wegen ihrer Präventivwirkung wesentlich höher zu gewichten als die jetzt geplante Verfassungsänderung ohne

(Abg. Lindner)

Vorrang. Ich führte das bereits am Mittwoch in der Diskussion um die Verbandsklage aus.

Meine Frage geht an alle drei Parlamentsfraktionen, warum sie die vorgeschlagene Fassung der Vorrangigkeit nicht übernommen haben. Meine Frage geht natürlich insbesondere an die Oppositionspartei. Ist Ihnen allen nicht bewußt geworden — ich führe nochmals beispielhaft Äthiopien an —, daß ohne die funktionierende, geschützte Umwelt alles andere nichts sein wird, daß es also Vorrang für die Umwelt geben muß? Können Sie mir sagen, wie ohne natürliche Lebensgrundlagen zum Beispiel der Artikel 1, der die Menschenwürde garantiert, wie Artikel 2 — allgemeines Persönlichkeitsrecht, körperliche Unversehrtheit — gewahrt wird; wie bei zerstörter Umwelt der Artikel 11, die Freizügigkeit durch ausreichende Lebensgrundlagen, funktionieren soll; wie der durch Umweltschäden gefährdete oder geschädigte Mensch die durch Artikel 12 Grundgesetz garantierte berufliche Freiheit vollziehen kann oder wie die nach Artikel 13 garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung noch gegeben sein kann, wenn Umweltgifte in diese Wohnung eindringen? Wie vereinbart sich die Umweltgefährdung vieler Industriezweige mit Artikel 43 Grundgesetz, wonach die Wirtschaft dem Wohle des Volkes zu dienen hat? Ich könnte diesen Artikeln des Grundgesetzes die entsprechenden Artikel der saarländischen Verfassung gegenüberstellen.

Ich frage mich immer wieder, wie Sie alle hier im Parlament sich einer Vorrangigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und solchen Überlegungen dazu ernsthaft versperren können. Ich sage Ihnen, um eine Bezeichnung vom Mittwoch aufzunehmen: Diese Verfassungsänderung ist für mich und für Ökologen allgemein eine Als-ob-Fassung. Sie gibt sich den Anschein, die Umwelt zu schützen und ihr vorrangigen Anspruch zu geben. Nein, liebe Kolleginnen und Kollegen der drei Fraktionen und Parteien, dies ist nicht der Umbruch, der für eine neue, ökologische Vorsorgepolitik notwendig ist und die Wende in einer ökonomisch bestimmten Gesellschaftspolitik bringen würde. Und diese Wende ist lebensnotwendig.

Ich weiß auch gar nicht, was Sie daran hindert, ökologischen Vorrang zu formulieren und zu postulieren. Sie haben bzw. hätten die Zustimmung praktisch aller Bevölkerungsschichten. Hören Sie sich um! Gewerkschaften, Kirchen, sogar Juniorenverbände der Wirtschaft, Medien: alle anerkennen sie die Mißwirtschaft vergangener Jahre zu Lasten unser aller Umwelt, und sie bejahen Maßnahmen dagegen. Allerdings gibt es da Strömungen aus der rechten Gesellschaftsszene, Wirtschaftsverbände, Teile aller Parteien; ich verweise hier nur auf die Geschehnisse der letzten Tage bei der SPD. Einmal mehr oder weniger beharren und pochen diese Kreise auf den Beibehalt ökonomischer Vorrangigkeit.

Ist das vorliegende Gesetz also ein Produkt solcher Richtungskämpfe, ein Nachgeben, ein Sich-Anpassen? Bei der CDU/FDP war das nicht anders zu erwarten. Bei denen braucht's halt noch 'ne lange Zeit, um endgültig umzudenken, trotz aller ökologischen Feigenblätter. Ich möchte den Kollegen Schwarz an sein Plädoyer vom neuen Umweltminister erinnern. Das sind Feigenblätter und Vernebelungsversuche. Auch bei der Verbandsklage hat sich dies gezeigt. Es sind also dann in dem Moment, was Kollege Schwarz betrifft, faule Ausreden.

Nicht umsonst gibt es gerade im Saarland ein ungeheures Defizit. Ich zähle nur einige auf: Abwasservollzug, Abfallwirtschaft und insbesondere Sonderabfall — Stichwort Geva —, Natur- und Landschaftsschutz, Luft, Verkehr, Umweltprogramme, nicht zuletzt — und das ist wichtig — Umweltbewußtsein. All das sind Dinge, die eine staatliche Untätigkeit beweisen. Kollege Mann, Sie haben gesagt, daß die Mehrheit der Umweltverschmutzung von dem Privaten, von dem Bürger herrührt. Das ist genau die Umkehrung der Tatsachen. Wenn der Bürger die Umwelt verschmutzt, dann staatlich sanktioniert oder geduldet. Da hilft auch in der ganzen Diskussion nicht das Herausbringen von guten Ansätzen der letzten Zeit durch den Kollegen Budell, die letztendlich aus einem Versagen der Umweltpolitik der letzten zehn Jahre des vorherigen Umweltministers herrühren.

Um so enttäuschter bin ich ob dieser Bilanz von der SPD, die ohne Not den von mir formulierten Vorrang aufgegeben hat und einen die Regierungsparteien unterstützenden umweltpolitischen Kuhhandel eingegangen ist, Kollegin Granz. Hier haben offensichtlich wieder die zugeschlagen, die auch die Aussage eines ökologischen Vorranges im Wahlprogramm der SPD verhindert haben. Ich erinnere an die 1983 von mir in die Fraktion eingebrachte Formulierung in Artikel 43 der saarländischen Verfassung — ganz bewußt übrigens von mir; aber ich denke im nachhinein, von der Systematik vielleicht nicht ganz richtig, aber trotzdem —, die lautete: „Die Wirtschaft hat die Aufgabe, dem Wohle des Volkes und der Befriedigung seines Bedarfes zu dienen“ — ich habe den Artikel vorhin auch im Grundgesetz angeführt — „unter vorrangiger Berücksichtigung der besonderen Belange des Umweltschutzes.“

(Zuruf des Abgeordneten Schacht (CDU).)

Sie haben nicht zugehört bei der Auflistung der Fehlerhaftigkeit Ihrer Politik. Ich muß sagen: Für mich eine ganz schlimme Politik, aber Sie sind anscheinend noch stolz darauf.

(Weiterer Zuruf des Abgeordneten Schacht (CDU).)

Eine Formulierung, die den politischen Zielkonflikt suchte, klärte und mir noch heute eigentlich im Prinzip in diesem Zusammenhang auf der Zunge zergeht. Es wurde dann von der SPD die bayerische Formulierung übernommen. Auch da hieß es: Vorrang für Umweltschutz.

Es ist, wie gesagt, eine Als-ob-Formulierung dabei herausgekommen. Und der Nachsatz: Das Gesetz bestimmt die notwendigen Bindungen usw., zeigt, daß konkrete Maßnahmen oder Gesetze noch auf sich warten lassen. Ich frage: Wie lange? Nochmals fünf Jahre? Oder noch länger? Fünf Jahre oder fast fünf Jahre brauchte nämlich die SPD, um das in der vergangenen Legislaturperiode und im Wahlprogramm gegebene Versprechen anzugehen, und das nur nach Druck von außen und viel, viel Überredungskunst von innen; das interne Dilemma brauche ich, denke ich, nicht aufzuarbeiten. Hätten Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD, die ökologisch kompetenteste Person des Schattenkabinetts, den Kollegen Überhorst, gefragt, der hätte Ihnen zur Verfassungsände-

(Abg. Lindner)

rung vielleicht das gesagt, was er am 14. Juni 1984 im Berliner Abgeordnetenhaus sagte.

(Zuruf des Abgeordneten Schacht (CDU).)

Doch, der steht dazu; das ist der Unterschied. — Ich zitiere: „Wenn wir über eine Verfassungsreform sprechen wollen — das wollen wir —, dann wollen wir Sozialdemokraten nur darüber sprechen.“ — wenn Sie zuhören, Kollege Schacht, dann lernen Sie ihn kennen, jedenfalls in seinem Geiste — „wenn gleichzeitig auch über neue, konkrete umweltverbessernde Maßnahmen gesprochen wird“ — damals gab es Beifall bei der SPD — „und wenn mit der Zweidrittelmehrheit, die wir erreichen wollen, über die Verfassungsreform auch neue, konkrete, greifende umweltpolitische Maßnahmen hier beschlossen werden. Eine bloße Formel ohne Folgen für die Umweltpolitik in Berlin werden wir nicht mitmachen.“ — Soweit Überhorst. Ich denke, daß die bayerische Lösung dieses Ausführungsgesetz und Begleitgesetz ja auch angeboten hat. Auch dies fehlt hier im Saarland.

Zweitens hat Überhorst damals gesagt: „Für uns, die SPD, ist die Umweltschutzpolitik wichtig. Wir sehen die Lücken, die aus der Verfassungssituation entstehen. Die Umweltschutzpolitik darf nicht als zwölfter oder dreizehnter Politikbereich gesehen werden. So wie wir als Sozialdemokraten mit Ihnen über freiheitliche Demokratie streiten und verdeutlichen, daß sich dies nicht auf staatlichen Bereich begrenzen läßt, sondern wir auch die Demokratisierung der Wirtschaft wollen, so sagen wir, Ökologiepolitik, Umweltpolitik ist nicht eine Sache, die man ergänzend zu einer im übrigen selbständigen Wirtschaftspolitik, Energiepolitik, Verkehrspolitik sozusagen hinzutut, sondern Umweltschutzpolitik ist für uns ein Prinzip, aus dem wir Wirtschaftspolitik, Energiepolitik, Verkehrspolitik, Industriepolitik durchbuchstabiert sehen wollen. Und eine Wirtschaftspolitik, die nicht ökologisch ist, ist schlecht. Und Industriepolitik, die nicht ökologisch ist, ist schlecht. Und so geht es weiter, und so kommen wir zu unseren konkreten Aufgaben und deswegen auch zu der Fülle dieser Anträge.“ So weit — Zitatende — Überhorst in Berlin.

(Zuruf des Abgeordneten Schacht (CDU).)

Anfügend für die Kollegen der SPD-Fraktion noch ein Zitat aus dem SPD-Regierungsprogramm 1983 bis 1987 — Überschrift: Friede mit der Natur. „Für uns ist die Erhaltung der Umwelt eine bestimmende Vorgabe für alle Politikbereiche. Es ist das, was Ökologen quer durch alle Parteien formulieren und erreichen wollen, nämlich eine Politik, die mit ökologischen Maßstäben alle anderen politischen Felder prägt und bestimmt, weil nur so es gehen kann.“ — Nun frage ich die Kollegen, die die Umweltpolitik vertreten: Sind das alles nur Sprüche — Vermeidungsprinzip, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip? Alles angeblich anerkanntes Gemeingut der Umweltpolitik! Oder wie wollen Sie alle die vielbesprochene, vielgeforderte, unumgängliche soziale Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, wenn nicht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erste, also vorrangige Priorität hat?

Meine Damen und Herren der drei Fraktionen, ich kann nur an Sie appellieren: Hören Sie auf mit der Reparaturpolitik im Umweltschutz. Hören Sie auf mit einer Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, mit der Umweltschäden und deren Repa-

raturen Bestandteil des Bruttosozialproduktes und damit des Wirtschaftswachstums sind. Hören Sie auf mit einem Bewußtsein gegenüber der Umwelt, als hätten Sie im Keller noch eine zweite oder sogar dritte, heile Umwelt in Reserve.

Zur Allparteienkoalition in Sachen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen kann ich nur sagen: Wenn der Blinde den Blinden führt, fallen beide in die Grube. Dieser sogenannte Kompromiß aller Parteien ist eine Notgeburt. Ich persönlich kann und werde diesen Schritt zur Grube hin nicht mitmachen. Ich handele dabei gemäß meinem Abgeordneteneid entsprechend meinem Gewissen ohne Vorurteil, ohne Eigensucht, aber auch ohne Auftrag. Ich werde zu dem umweltpolitischen Teil der Verfassungsänderung nein sagen, weil das konsequent ist. Ich bitte daher, Herr Präsident, um eine getrennte Abstimmung in Zweiter Lesung. Konsequenterweise müßte ich, um das zu dokumentieren, einen Abänderungsantrag stellen. Das wäre dann eben pikanterweise der zurückgezogene Antrag der SPD-Fraktion. Das Dilemma möchte ich meiner ehemaligen Fraktion nun doch ersparen.

(Lachen und Sprechen bei der SPD.)

Ich entnehme Ihren Äußerungen, daß Sie sogar bereit wären, sich hier nochmals zu decouvrieren und Ihren eigenen Antrag ablehnen würden. Ich weiß nicht, ob das gut ist.

(Sprechen und erneute Zurufe von der SPD. — Abg. Hartz (SPD): Früher haben wir zusammen Fußball gespielt.)

Hier spricht jetzt an diesen Äußerungen viel mit. Sehen Sie, Kollege Hartz, genau auf das wollte ich anspielen. Kollege Hartz, Sie als alter Fußballer müßten wissen, daß es nur mit einer Mannschaft geht. Stars alleine sind keine Elf, und sie können auch nicht alleine antreten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, am Ende meiner vorläufig für längere Zeit letzten Rede als Abgeordneter möchte ich mich nach zehn Jahren für mich interessanter, aufregender und aufreibender Tätigkeit als Abgeordneter von all denen, die es hören wollen, verabschieden. Mein Abschied und Dank für Mitarbeit und Unterstützung, gut gemeinte Kritik von vielen gilt den meist im Hintergrund stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Hauses sowie den Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen. Den neuen Parlamentsmitgliedern gilt mein Wunsch, für die kommenden fünf Jahre eine gute Politik im Namen und für das Wohl des Landes und seiner Bürger in einer wohl recht schwierigen Zeit auszuführen. — Schönen Dank.

Präsident Herold:

Das Wort hat Minister Dr. Budell.

Minister Dr. Budell:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Rede meines Kollegen Lindner würdigend möchte ich positiv feststellen, möchte ich dennoch sagen, daß der heutige

(Minister Dr. Budell)

Tag ein guter Tag des saarländischen Landtages ist, weil die Ökologie einen wesentlichen Schritt weitergekommen ist.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Denn der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist in der saarländischen Verfassung nunmehr verankert, wenn wir nachher zur Abstimmung kommen.

Meine Damen und Herren, Umweltschutz tut nach wie vor not. Es ist einiges getan worden. Ich erinnere an das Bundesimmissionschutzgesetz. Ich erinnere an die Naturschutzgesetze im Bund und in den Ländern, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, die Wassergesetze der einzelnen Länder. Aber, meine Damen und Herren, von einer langfristigen Vorsorge, einer haushälterischen Bewirtschaftung der knappen Umweltgüter sind wir überall auf dem Globus, also weltweit noch weit entfernt. In der allgemeinen Überzeugung der Bevölkerung hat Umweltschutz, hat Naturschutz einen hohen Stellenwert. Dies beweisen die Umfragen, die wir immer wieder hören. Aber noch immer gibt es Menschen, auch Politiker, vor denen der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen trotz aller verbalen Beteuerungen auch nicht entfernt das gleiche Gewicht hat wie wirtschaftliche und soziale Belange.

(Zurufe von der SPD: Hört, hört!)

Sie befinden sich bislang in guter Gesellschaft und können sich sogar auf die Verfassung berufen. Dort nämlich ist alles geregelt, was uns gut und wichtig scheint und was wir auch heute nicht mehr missen wollen. Zum Beispiel ist die Selbstverwaltung der Sozialversicherung verfassungsrechtlich garantiert; an Feiertagen wird Lohn bezahlt; die Mittelstandsförderung finden wir in unserer Verfassung; das Genossenschaftswesen, die Berufsorganisationen, Wirtschaftsgemeinschaften und Kammern, Arbeitsbefreiung sowie Entlohnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit: all dies befindet sich in der Verfassung.

Nur Umwelt, Umweltschutz, Naturschutz, diese Worte suchen wir vergebens. An Natur und Landschaft gab es lediglich eine winzige Reminiszenz in Artikel 34 der saarländischen Verfassung, wonach u. a. auch Denkmäler der Natur sowie der Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen. Meine Damen und Herren, man wird es der Zukunft überlassen müssen, was wir daraus machen, wir hier im Parlament, die Bevölkerung draußen und die Gerichte. Ich warne jedenfalls vor Euphorie und bin geneigt, den Erfolg unserer heutigen Einmütigkeit skeptisch zu beurteilen; aber ich hoffe — und dies möchte ich unterstreichen —, daß ich unrecht behalte.

(Zuruf des Abgeordneten Hans Georg Wagner (SPD).)

Herr Wagner, ich kann hinschauen, wo ich will, auch Sie kann ich dabei im Blick behalten.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Der politische Wert der Verfassungsbestimmung wird sich am Prüfstein der Entscheidungen des Einzelfalls und der Erfüllungsgesetze — ich erinnere an den letzten Satz der No-

vellierung — erst erweisen müssen. Dort werden wir in der nächsten Legislaturperiode am Portepepe gefaßt.

(Abg. Kopp (SPD): Sie sind ein Offizier ohne Mannschaft.)

Wir sollten vor allem die Kapazität für Problemlösungen verfassungsrechtlicher Formelkompromisse nicht überschätzen. Was sie wert sind und waren, zeigt sich nur im täglichen Kampf für unsere Natur und unsere Umwelt.

(Abg. Kopp (SPD): Sie sind ein Häuptling ohne Indianer.)

Ich komme später darauf zurück, ich habe es nicht verstanden.

(Heiterkeit.)

Natürlich, ich kenne den Kollegen Kopp; er wird sich doch noch einmal zu Wort melden. Das meine ich damit.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Mir, meine Damen und Herren, macht es der Artikel auf jeden Fall leichter, das ohnehin Gewollte einfacher und vor Juristen sicherer zu begründen. Hinzu kommt: Zwar kann bekanntlich kein Gesetz jemanden dazu zwingen, seinen Nächsten oder seine Umwelt zu lieben, die Natur zu lieben; aber es ist nach dieser Norm schwieriger geworden, etwaiger Abneigung oder geringerer Geneigtheit gegenüber Natur und Umwelt Ausdruck zu geben.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein Wort von Angelus Silesius aus dem „Cherubinischen Wandersmann“ zitieren.

(Zuruf der Frau Abgeordneten Granz (SPD).)

Das sollten Sie sich mal merken, Frau Kollegin. Lesen Sie einmal Angelus Silesius — ganz hervorragend, gerade auch für Sie.

(Abg. Roman Schmit (SPD): Ist das was Schlimmes?)

Dort ist zu lesen: „Für Böse ist's Gesetz, wär' kein Gebot geschrieben, die Frommen würden doch Gott und den Nächsten lieben.“ — Ein bekanntes Wort übrigens. Genauso ist es auch mit der Liebe zu Natur und Umwelt.

Meine Damen und Herren, ich habe mir sagen lassen, daß in juristischen Fachkreisen ähnliche Gedanken seit Jahrhunderten eine Rolle spielen. Es existiert eine Regelung, welche der konkreten Rechtsordnung vorgegeben ist, eine höhere Ordnung, die der Natur der Sache oder dem Naturrecht entspringt. Daraus ergeben sich Normen, an denen wir das gesetzte Recht messen können. Dernburg — Herr Kopp, ich gehe davon aus, daß Sie ihn kennen —, ein bekannter Jurist, der um die Jahrhundertwende gelebt hat, einer der Väter des Bürgerlichen Gesetzbuches, hat folgendes gesagt: Die Lebensverhältnisse tragen, wenn auch mehr oder weniger entwickelt, ihr Maß und ihre Ordnung in sich.

Ich gehe jetzt achtzig Jahre weiter und zitiere aus Hartkopf-Bohne, Umweltpolitik I aus dem Vorwort: „Die Natur ist

(Minister Dr. Budell)

geduldig, sie wird es noch für längere Zeit sein; wobei ihre Gefährdung für den, der sehen will, schon sichtbar ist. Ein Wald leistet lange Widerstand, bis er stirbt und sein Sterben offenkundig wird. Der Mensch kann unwahrscheinlich lang die Natur ausbeuten und gegen sie leben. Doch sagt uns eine jahrtausendealte und immer gültige Erfahrung: Die Natur hat am Ende immer gesiegt.“ — Es gibt das Recht der Natur, welches wir heute in unsere Verfassung einschließen wollen; als Naturrecht im spezifisch juristischen Sinne hat es wohl schon immer gegolten und wird immer gelten. Man mußte und muß nur bereit sein, es aufzunehmen, es anzunehmen und umzusetzen. Hier sind wir gefordert. — Und dennoch nenne ich diesen Tag heute fürwahr einen guten Tag.

(Beifall.)

Präsident Herold:

Werte Kolleginnen und Kollegen, Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Herr Abgeordneter Lindner hat zu Ziffer 3 in Artikel 1 des Entwurfes zur Zweiten Lesung, Drucksache 8/2246, Einzelabstimmung beantragt. Ich lasse über Ziffer 3 abstimmen. Wer für die Annahme der Ziffer 3 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich stelle fest, daß die Ziffer 3 mit Stimmenmehrheit angenommen ist.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 1 Nr. 1 und 2 sowie über Artikel 2. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich stelle fest, daß Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 2 einstimmig angenommen sind.

Werte Kolleginnen und Kollegen, für die Durchführung der Dritten Lesung ist gemäß § 33 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Fristverkürzung erforderlich. Wer für die Fristverkürzung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Die Frist ist damit verkürzt.

Wir kommen nun zur Dritten Lesung. Dazu eröffne ich die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Nach § 69 Absatz 1 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes muß über verfassungsändernde Gesetze in Dritter Lesung namentlich abgestimmt werden. Ich bitte Herrn Schriftführer Brück, die Namen der Abgeordneten aufzurufen. Es wird geantwortet mit Ja, mit Nein oder mit Stimmenthaltung.

(Schriftführer Brück ruft die Abgeordneten zur Stimmgabe auf.)

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Mitteilung, ob ein Mitglied des Hauses nicht aufgerufen worden ist. — Das ist nicht der Fall. Ich bitte, das Ergebnis der Abstimmung festzustellen. —

Werte Kolleginnen und Kollegen, nach Artikel 101 Absatz 1 der Verfassung ist für die Annahme dieses Gesetzes in Dritter Lesung die Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich. Ich gebe das Ergebnis der Abstimmung bekannt. *) Es wurden abgegeben 47 Stimmen, davon 46 Ja-Stimmen, eine Stimmenthaltung. Ich stelle fest, daß das Gesetz mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit in Dritter Lesung angenommen ist.

(Beifall.)

Werte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweite Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (Drucksache 8/2243).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung Herrn Abgeordneten Mann.

Abg. Mann (FDP), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! In Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der saarländischen Verfassung heißt es: „Die Neuwahl findet frühestens siebenundfünfzig Monate und spätestens neunundfünfzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.“ Wenn wir also am 9. April konstituieren, bedeutet das, daß die Neuwahl des Parlaments 1990 zwischen dem 9. Januar und dem 8. März erfolgen kann. Die heutige Verfassungslage läßt es also selbst bei einer extensiven Ausnutzung der Fristen und Termine nicht zu einer vollen fünfjährigen Legislaturperiode kommen. So sind auch die Wahltermine in der Vergangenheit immer weiter nach vorne in den Winter gerückt. 1970 wählten wir noch am 14. Juni, 1975 am 5. Mai, 1980 am 27. April und in diesem Jahr am 10. März. Von daher beantragen die drei Fraktionen, die Verfassung so zu ändern, daß es nunmehr heißt: „Die Neuwahl findet frühestens siebenundfünfzig Monate und spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.“ Unter Einbeziehung der 30-Tage-Frist zur Konstituierung würde die Wahlperiode im äußersten Fall fünf Jahre und einen Monat betragen. Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung soll nun folgende Änderung erfahren: „Die Neuwahl findet frühestens siebenundfünfzig und spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.“

Meine Damen und Herren, der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsfragen hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1985 dieses Gesetz beraten und ihm einstimmig zugestimmt. Der Ausschuß empfiehlt dem Parlament die Annahme in Zweiter und Dritter Lesung. — Ich danke Ihnen.

Präsident Herold:

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

*) s. Anlage

(Präsident Herold)

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in Zweiter Lesung. Wer für die Annahme des Gesetzentwurfes in Zweiter Lesung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich stelle fest, daß der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung einstimmig angenommen ist.

Werte Kolleginnen und Kollegen, für die Durchführung der Dritten Lesung ist gemäß § 33 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Fristverkürzung erforderlich. Wer für die Fristverkürzung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Damit ist die Frist einstimmig verkürzt.

Wir kommen nun zur Dritten Lesung. Dazu eröffne ich die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Nach § 69 Absatz 1 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes muß über verfassungsändernde Gesetze in Dritter Lesung namentlich abgestimmt werden. Ich bitte Herrn Schriftführer Becker, die Namen der Abgeordneten aufzurufen. Es wird geantwortet mit Ja, mit Nein oder mit Stimmenthaltung. Ich bitte um Namensaufruf.

(Schriftführer Becker ruft die Abgeordneten zur Stimmabgabe auf.)

Ich bitte um Mitteilung, ob ein Mitglied des Hauses nicht aufgerufen wurde. — Ich stelle fest, dies ist nicht der Fall. Ich bitte, das Ergebnis der Abstimmung festzustellen. —

Werte Kolleginnen und Kollegen, nach Artikel 101 Absatz 1 der Verfassung ist für die Annahme dieses Gesetzes in Dritter Lesung die Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich. Ich gebe das Ergebnis der Abstimmung bekannt.*) Es wurden 47 Stimmen abgegeben, und zwar 47 Ja-Stimmen. Ich stelle damit fest, daß das Gesetz mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen ist.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweite Lesung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drucksache 8/2167).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung Herrn Abgeordneten Jacoby.

Abg. Jacoby (CDU), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Familie, Gesundheit und Sozialordnung hat sich am 8. Januar mit dem ihm überwiesenen Gesetz zum Staatsvertrag

zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, der Apothekerassistenten und der Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung befaßt. Dieser Staatsvertrag hat seine Begründung darin, daß die Zahl der Apotheker im Saarland nicht so groß ist, als daß ein eigenes Versorgungswerk für diesen Personenkreis geschaffen werden könnte. Deshalb ist beabsichtigt, die saarländischen Apotheker, die Apothekerassistenten und die Pharmaziepraktikanten durch Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland an die Bayerische Apothekerversorgung anzuschließen.

Ich möchte erwähnen, daß die saarländische Apothekerschaft in einer Urabstimmung mit über 92 Prozent der vorgeschlagenen Lösung, wie sie ihren Niederschlag in dem Gesetz gefunden hat, zugestimmt hat. Vor diesem Hintergrund hat auch der Ausschuß für Familie, Gesundheit und Sozialordnung einstimmig dem Gesetz seine Zustimmung erteilt. Ich bitte das Plenum darum, dem Staatsvertrag ebenfalls seine Zustimmung zu geben. — Vielen Dank.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Herold:

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in Zweiter und letzter Lesung. Wer für die Annahme des Gesetzentwurfes in Zweiter Lesung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich stelle fest, daß der Gesetzentwurf in Zweiter und letzter Lesung einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die 1984 behandelten Petitionen (Drucksache 8/2222).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung Herrn Abgeordneten Sahner.

Abg. Sahner (SPD), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Eingaben erstattet jährlich nach § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages einen mündlichen Bericht über die im Verlaufe eines Berichtsjahres geleistete Arbeit mit dem Ziel, der Gesamtheit des Parlaments die Sorgen und Nöte der Bürger näherzubringen. Andererseits erhält die Öffentlichkeit durch den Bericht Kenntnis über eine Möglichkeit, sich gegen allzu bürokratische Entscheidungen oder ungleiche Behandlungen durch Organe der öffentlichen Hand zur Wehr zu setzen.

*) s. Anlage

(Abg. Sahner)

Dort allerdings, wo sich der Bürger wegen Entscheidungen privater Institutionen — wie z. B. Versicherungen, Banken u. ä. — in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, hat der Eingabenausschuß keine Einwirkungsmöglichkeit. In derartigen Fällen bleibt dem Petenten in der Regel nur die Befassung der zuständigen Gerichte.

Der Hinweis des Ausschusses auf diese Situation ist häufig von Bürgern, die sich an das Parlament gewandt haben, nicht verstanden worden, weil sie offensichtlich die notwendige Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Belangen nicht nachzuvollziehen vermochten.

Keine Möglichkeit der Einwirkung hat der Ausschuß für Eingaben in den Fällen, in denen die Lösung der Anliegen in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Bundeslandes liegt, oder auch dann, wenn das Petition Gegenstand anhängiger oder bereits abgeschlossener gerichtlicher Verfahren ist. Der Ausschuß hat aber auch in diesen Fällen versucht, den Einsendern eine Hilfestellung zu geben, indem er die Möglichkeiten der gewünschten Klärung aufgezeigt oder sich durch einen Rat, einen Hinweis oder die notwendige Überweisung an das zuständige Gremium um eine Erledigung bemüht hat.

Insgesamt haben dem Eingabenausschuß im Berichtszeitraum in 22 Sitzungen 346 Petitionen zur Beratung vorgelegen. Die Zahl entspricht damit etwa der des Vorjahres. Oftmals beinhaltet eine Eingabe verschiedene Anliegen eines Einsenders, ohne daß diese jedoch als gesonderte Petitionen in der Statistik ausgewiesen werden. Aus diesem Grunde überschreitet die Zahl der geprüften Anliegen bei weitem die Zahl der statistisch erfaßten Eingaben.

Angaben über die Aufteilung der Eingaben auf die jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung — die in der Regel um eine fachliche Stellungnahme gebeten wurde — und die Art der Erledigung können Sie in anschaulicher Weise der auch in diesem Jahr erstellten Übersicht entnehmen, die Ihnen als Landtagsdrucksache 8/2222 vorliegt.

Ich darf mich deshalb mit meinen Ausführungen im wesentlichen auf Schwerpunktthemen der Arbeit des Ausschusses und besondere Problemstellungen beschränken. Dazu möchte ich auf eine Neuerung hinweisen, die der Ausschuß im vergangenen Jahr hinsichtlich der Gestaltung der vierteljährlich zu erstellenden Beschlußübersichten festgelegt hat.

Durch die bisher in einer Landtagsdrucksache der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen über die Einsender von Petitionen war zu befürchten, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden können. Der Eingabenausschuß hat daher in Anlehnung an die beim Deutschen Bundestag bereits vollzogene Änderung eine Form gewählt, die eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der Petenten weitestgehend ausschließt und eine ausreichende Anonymisierung gewährleistet. Aus verwaltungstechnischen Gründen und dem bevorstehenden Ende der Legislaturperiode soll die getroffene Regelung erstmals für die Vorlagen in der 9. Wahlperiode Anwendung finden.

Wie bereits dargestellt, zieht der Ausschuß für Eingaben seinen Beratungen in der Regel eine fachliche Stellungnahme

des zuständigen Ministeriums bei. Während die Zusammenarbeit mit den Ministerien überwiegend zufriedenstellend war, mußte zum Teil in den Fällen eine längere Verfahrensdauer festgestellt werden, in denen nachgeordnete Dienststellen beteiligt wurden. Diese Verfahrensdauer wird der Ausschuß wegen der nun einmal für eine erfolgreiche Arbeit unabdingbaren Voraussetzung, umfassend über den jeweiligen Sachstand der Petition unterrichtet zu werden, hinnehmen müssen.

Die hier verschiedentlich geübte Praxis, Auskünfte unmittelbar auch von den betroffenen Behörden einzuholen, insbesondere auf telefonischem Wege, hat sich als Verbesserung erwiesen. Häufig konnte auf diese Weise der Sachverhalt schnell geklärt und die erbetene Hilfe in kürzester Frist erteilt werden.

Dennoch ist Kritik anzubringen, wenn Stellungnahmen nachgeordneter Dienststellen auch dann von den Ministerien ohne eigene fachliche Prüfung als eigene Stellungnahme übernommen werden, wenn es um Verwaltungsentscheidungen geht, in denen durchaus abweichende Entscheidungen vertretbar sind.

Dabei hat es sich in einem Fall erwiesen, daß eine nachgeordnete Behörde — wie sich später anläßlich eines durch den Ausschuß durchgeführten Ortstermines erwies — unzutreffend berichtet hat und diese fehlerhafte Sachdarstellung vom Ministerium gegenüber dem Eingabenausschuß vertreten wurde.

Naturngemäß ist jede Behörde bemüht, eigene Entscheidungen zu rechtfertigen. Um so sorgfältiger muß sich daher die übergeordnete Behörde der Angelegenheit annehmen. Der Ausschuß erwartet aus der Stellungnahme der Regierung eine Information darüber, ob und in welcher Form sie sich mit dem Vorbringen des Petenten und den Überlegungen der befaßten Behörde auseinandergesetzt hat.

Entsprechend seinen Befugnissen hat der Ausschuß für Eingaben in zahlreichen Fällen — so auch in dem zuvor dargestellten — Regierungsvertreter in die Sitzung geladen, wenn eine weitere Sachaufklärung angeraten erschien. Darüber hinaus führte der Ausschuß in zwei Fällen Ortsbesichtigungen durch. Einer häufigeren Inanspruchnahme dieser Möglichkeit setzte vor allem die zeitliche Belastung der Abgeordneten Grenzen. Wir sind daher in zwischenzeitlich bewährter Weise dazu übergegangen, daß sich eine Vertretung des Ausschusses, der ein Ausschußmitglied jeder Fraktion angehört, in der Örtlichkeit über die Gegebenheiten informiert und dazu auch regelmäßig Bedienstete der betroffenen Behörden zu dem Sachvortrag des Petenten hört.

Im Berichtszeitraum hat der Ausschuß für Eingaben in 26 Fällen der Regierung bestimmte Maßnahmen empfohlen. Dem Votum des Ausschusses ist die Regierung allerdings nicht immer gefolgt. Besonders bedauert hat dies der Ausschuß in dem nachfolgend dargestellten Fall im Geschäftsbereich der Staatskanzlei.

Sie war wie bereits in den Vorjahren mit 1,2 Prozent mit dem geringsten Teil der bearbeiteten Petitionen befaßt. Die Anliegen beschränkten sich ausnahmslos auf Rundfunkangele-

(Abg. Sahner)

genheiten, wobei die Petenten Fragen über Gebührenerhebung und -befreiung an den Ausschuß herantrugen oder erneut Klage über die Verfahrenspraxis der Ermittler des Saarländischen Rundfunks führten.

Ich möchte meinen Ausführungen an dieser Stelle voranstellen, daß es sich bei dem hier besonders angesprochenen Personenkreis meist um ältere, oft behinderte Bürger handelt, denen Auskünfte erteilt werden, die juristisch vielleicht noch so zutreffend dargestellt sein mögen, die für den Betroffenen aber gerade aus diesem Grunde unverständlich bleiben.

Der Eingabenausschuß selbst legt besonderen Wert darauf, daß Auskünfte und Schreiben an Petenten in einer auch dem Nichtfachmann verständlichen Form abgefaßt werden. Es sollte daher auch der Regierung und ihren Dienststellen ein besonderes Anliegen sein, dem Bürger keine schwerverständlichen Formulierungen zuzumuten.

Doch nun zu dem erwähnten Fall. Die ältere Petentin hatte im Juli 1983 ihre Arbeit verloren und aus finanziellen Gründen fristgerecht beim Saarländischen Rundfunk ihr Fernsehgerät abgemeldet. Das ohnehin defekte Gerät verbrachte sie in einen Schrank im Flur. Im Januar 1984 wurden durch einen Ermittler des Saarländischen Rundfunks die Angaben der Petentin überprüft, wobei er ihr offensichtlich androhte, ein Verfahren gegen sie einzuleiten, weil sie ein nicht angemeldetes Gerät zum Empfang bereithalte. Aufgrund der Eingabe teilte die Staatskanzlei nach einer Überprüfung mit, daß der Saarländische Rundfunk nun nicht mehr davon ausgehe, daß das Gerät zum Empfang bereitgehalten werde.

Der Ausschuß nahm den Sachverhalt dennoch zum Anlaß, der Regierung zu empfehlen, auf den Saarländischen Rundfunk einzuwirken, daß der betroffene Personenkreis künftig schriftlich auf die mit der Abmeldung verbundenen rechtlichen Voraussetzungen hingewiesen wird.

Als Ergebnis der Überprüfung hat der Chef der Staatskanzlei dem Ausschuß davon Kenntnis gegeben, daß wegen der zentralen Bearbeitung von Teilnehmerverhältnissen durch die Gebühreneinzugszentrale und das dadurch erforderliche einheitliche Formularwesen ein anstandsindividueller besonderer Hinweis des Saarländischen Rundfunks ausscheiden müsse. Die dem Ausschuß zur Verfügung gestellte Broschüre enthalte alle notwendigen Hinweise in allgemeinverständlicher Form. Doch selbst der Justitiar des Saarländischen Rundfunks konnte mir anläßlich eines danach mit ihm geführten Gesprächs nicht konkret darlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Empfangsgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten wird. Sowohl die Ausführungen der Regierung als auch die des Vertreters des Saarländischen Rundfunks konnten den Ausschuß nicht überzeugen.

Der Ausschuß hat daher der Regierung empfohlen, auf Anfrage dem betroffenen Personenkreis ausführliche und vor allem verständliche Informationen hinsichtlich des Bereithaltens von Rundfunkempfangsanlagen zu erteilen. Auch zu dieser Anregung hat sich der Chef der Staatskanzlei im Hinblick auf den Verantwortungsbereich des Saarländischen Rundfunks nicht in der Lage gesehen. Es bleibt zu hoffen, daß bei einer künftigen Änderung der Befreiungsverordnun-

gen durch die Länder die festgestellten Unzulänglichkeiten bei der Gebührenerhebung ausgeräumt werden. Dennoch hätte sich der Ausschuß zu dieser vieldiskutierten Problematik eine entgegenkommendere Verfahrensweise des Saarländischen Rundfunks gewünscht.

Mit 3,5 Prozent nahm die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen gegenüber dem Vorjahr zu. Dabei bezog sich der Schwerpunkt der Eingaben auf Steuerfragen, vornehmlich im Bereich der Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer.

Ein Teil der Eingaben aus diesem Bereich hatte ihre Ursache in der im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes festgelegten Einschränkungen der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Seit dem Stichtag 1. April 1984 wird nur noch ein kleiner Kreis von Behinderten von der Steuer befreit. Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ für Gehbehinderte auf ihrem Schwerbehindertenausweis ist dagegen nur noch die Hälfte der Ermäßigung vorgesehen, und zwar unabhängig vom Grad der Erwerbsminderung.

Nach Mitteilung der Regierung machte die Umsetzung der neuen versorgungs- und steuerrechtlichen Vorschriften eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen erforderlich. Der Ausschuß hat die Tatsache, daß die für die Betroffenen meist einen schmerzlichen Eingriff in die bisherigen Vergünstigungen bedeutende Umstellung in vergleichsweise kurzer Zeit fast reibungslos abgewickelt werden konnte, als Erfolg der beteiligten Verwaltungen angesehen. Dabei wurde neben einer ausführlichen Unterrichtung aller in Betracht kommenden Behinderten auch der Personenkreis auf Anfrage umfassend informiert, der bisher beim Versorgungsamt nicht erfaßt war. Der Ausschuß hat die Petenten über die Schwerpunkte der neuen Rechtslage unterrichtet.

Während es sich bei der Mehrzahl der Eingaben um Beschwerden handelt, also um konkrete Vorwürfe in Einzelfällen, gingen auch Bitten zur Landesgesetzgebung ein, mit denen die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender gesetzlicher Vorschriften angestrebt wurde. Der Ausschuß hat diese Eingaben zur Erwägung an die Fraktionen weitergeleitet oder — soweit ein laufendes Gesetzgebungsverfahren berührt war — an den zuständigen Fachausschuß als Material überwiesen.

Das Spektrum der im Berichtszeitraum angesprochenen Themen für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft bleibt im Verhältnis zu den vorangegangenen Jahren im wesentlichen unverändert. Schwerpunkte waren nach wie vor Führerscheingelegenheiten, Fragen der Wirtschaftsförderung und Beschwerden gegen Entscheidungen der Handwerkskammer.

Soweit die Petenten darum nachsuchten, ihnen bei der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bzw. einer Ausnahmegenehmigung zum Führen bestimmter Kraftfahrzeuge behilflich zu sein, mußte das Bemühen des Ausschusses in der Regel daran scheitern, daß der Entzug der Fahrerlaubnis durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet war und die Wiedererteilung nach wiederholten Verstößen nur nach Ablauf der festgesetzten Frist und Vorlage eines positiven Gutachtens einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle er-

(Abg. Sahner)

folgen kann. Ein derartiges Gutachten ist regelmäßig dann vorzulegen, wenn der Betroffene den Nachweis erbringen muß, zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr geeignet zu sein. Ein Ermessensspielraum der befaßten Behörden ist damit in der Mehrzahl der Fälle nicht gegeben, so daß im Berichtszeitraum eine positive Erledigung nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Ein vergleichbares Aufkommen an Petitionen kann dem Geschäftsbereich des Ministers für Kultus, Bildung und Sport zugeordnet werden. Wesentlicher Inhalt der Zuschriften waren Bitten um Einstellung oder Übernahme in den saarländischen Schuldienst, Beschwerden gegen schulische Entscheidungen und Fragen der Ausbildungsförderung. Soweit dabei die Bearbeitungsdauer für Anträge auf Ausbildungsförderung beklagt wurde, konnte über das Ministerium weitgehend Abhilfe geschaffen werden. Auch die inzwischen wirkenden Kürzungen der Förderungssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben sich in einer Reihe von Eingaben niedergeschlagen. Soweit besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten geltend gemacht wurden, sind die Petenten auf andere mögliche Hilfeleistungen hingewiesen worden.

Eine steigende Tendenz war auch bei den Eingaben zu beobachten, die den Bereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen betreffen. Aus einer Reihe von Eingaben sprach zwar die Einsicht in die Notwendigkeit etwa bestimmter Straßenbaumaßnahmen; die Petenten waren aber oftmals nicht bereit, die hiermit auch für ihre Person verbundenen Belästigungen hinzunehmen. Ähnlich äußerten sich Petenten hinsichtlich der von Nachbarn oder öffentlichen Bauträgern beabsichtigten Bauvorhaben. Insgesamt konnte festgestellt werden, daß die Bauaufsichtsbehörden bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren sorgfältig vorgehen und zum Teil dafür Sorge trugen, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und zur Wiederherstellung der für Baumaßnahmen beanspruchten Grundstücke getroffen wurden.

Allerdings erwiesen sich die wiederholt geäußerten Beschwerden von Straßenanliegern als problematisch, die sich über zunehmenden Straßelärm beklagten, weil sie in der Regel an Bundesstraßen oder Bundesautobahnen angesiedelt sind, die vor Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes gebaut wurden. So wurde Beschwerde darüber geführt, daß der Straßenbauasträger nichts oder nur Unzureichendes unternahme, die auf Grund einer weiteren Autobahnanbindung stark gestiegenen Verkehrslärmbeeinträchtigungen wirksam zu mindern.

Zum Teil waren die aufgetretenen Schwierigkeiten durch die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und dem Land, aber auch durch die notwendige Abstimmung der Planungen und ihre Durchführung auf den einzelnen Ebenen Bund, Land und Gemeinde bedingt.

Der Ausschuß hat der Landesregierung zu diesen Eingaben empfohlen, die Möglichkeit einer zweckentsprechenden und wirtschaftlich vertretbaren Abhilfe genau zu prüfen und zu veranlassen. Er geht davon aus, daß nicht zuletzt auf sein Drängen hin das Problem des Straßelärmschutzes im Zu-

sammenwirken mit den Gemeinden in einigen Fällen einer Lösung nähergebracht wurde.

Auch die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Ministers des Innern betreffen, ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Schwerpunkte bildeten Eingaben, die Personalangelegenheiten von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung zum Inhalt hatten, und eine Vielzahl der verschiedensten Anliegen im Bereich der Kommunalaufsicht. Darüber hinaus möchte ich hier die Eingaben herausstellen, mit denen über die langwierige Bearbeitung der Anträge durch die Lastenausgleichsverwaltung Beschwerde geführt wurde. In der Mehrzahl der Fälle war wegen der sozialen Dringlichkeit und des hohen Alters der Petenten eine bevorzugte Bearbeitung bzw. Abwicklung der Ausgleichsfragen geboten. Nachdem der Ausschuß wegen der besonderen Situation der Petenten und der Tatsache, daß ein Antrag über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren nicht abschließend beschieden werden konnte, intervenierte, konnte der Fall positiv erledigt werden.

Als Ursache für die festgestellten Engpässe muß u. a. die Beteiligung der Einrichtungen gesehen werden, die zum Zwecke der Begutachtung und Bewertung der ersatzberechtigten Vermögenswerte gesetzlich vorgeschrieben sind, auf deren Mitwirkung die Ausgleichsämter jedoch angewiesen sind. Trotz bestehender Schwierigkeiten erscheint es in diesen Fällen unumgänglich, daß die Ausgleichsverwaltungen angewiesen werden, ihre Arbeit durch geeignete Maßnahmen voranzutreiben. Insbesondere könnten eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ausgleichsämtern und den Auskunftsstellen sowie eine Verbesserung der Arbeitstechnik angestrebt werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, durch sogenannte Teilbescheide vor allem in den Fällen eine Entscheidung herbeizuführen, in denen überhaupt noch keine Entschädigung an die Betroffenen geleistet wurde. Der Ausschuß wird die Entwicklung der Problematik sorgsam weiterverfolgen.

Mit über 20 Prozent aller behandelten Petitionen suchte der Bürger Hilfe und Auskunft in Anliegen, für die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zuständig ist. Im Zeichen der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit wenden sich naturgemäß immer mehr sozial schlechter gestellte Bürger mit der Bitte um Hilfe bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes, einer geeigneten Wohnung oder sozialer Unterstützung an den Ausschuß für Eingaben. Die Beschwerden im Bereich der Arbeitsverwaltung konzentrieren sich auf zu lange Bearbeitungszeiten, auf Fehler in der Antragsbearbeitung und die Verhängung von Sperrzeiten im Leistungsbezug. Da die Arbeitsverwaltung jedoch nicht der Aufsicht des Landes unterliegt, mußte der Ausschuß die Petenten auf die Zuständigkeit des Bundes hinweisen, oder er hat mit Einverständnis der Einsender die Petitionen unmittelbar dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Weitere Schwerpunkte waren wiederum Fragen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung. Zahlreiche Eingaben richteten sich gegen die im Bereich der medizinischen Versorgung beschlossenen Kürzungen.

Besondere Beachtung in Presse und Öffentlichkeit fand die Erhöhung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsges-

(Abg. Sahner)

nossenschaft, mit der der Eingabenausschuß durch eine Vielzahl von Zuschriften gleichfalls befaßt war. Auf Unverständnis und Empörung der betroffenen Besitzer kleinerer landwirtschaftlich genutzter Flächen stieß die Festsetzung des umstrittenen einheitlichen Grundbeitrages auf zum Teil mehr als das Doppelte des bisher erhobenen Satzes. Die Regierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die Zulässigkeit des durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betriebenen Verfahrens. Die wesentliche Ursache für die höhere Belastung der sogenannten Nebenerwerbslandwirte liege dabei im Rückgang der Beitragspflichtigen von 90.000 auf ca. 50.000. Im Hinblick darauf, daß zudem die Altlast aus den früheren Eigentumsverhältnissen mitzufinanzieren sei, könne der neue Grundbeitrag — so die Regierung — nicht als unangemessen hoch festgesetzt angesehen werden.

Sowohl der Eingabenausschuß als auch die mit der Angelegenheit befaßten Fachausschüsse haben dagegen an die zuständigen Gremien appelliert, das Unfallrisiko und die daraus resultierende Beitragshöhe in ein zu rechtfertigendes Verhältnis zu setzen. Der Ausschuß hat dabei ausdrücklich gewürdigt, daß die Bewirtschaftung kleinerer landwirtschaftlicher Nutzflächen neben einem geordneten Gartenbau auch dem Umweltschutz und der Landschaftspflege dient und daher keinesfalls durch eine als ungerechtfertigt empfundene Beitragserhöhung bestraft werden dürfe. Die befaßten Ausschüsse haben sich einmütig für eine angemessene Staffe­lung des Grundbeitrages und eine entsprechende Vertretung des betroffenen Personenkreises in der Vertreterversammlung der LBG ausgesprochen. Darüber hinaus hat sich das Ministerium bereit erklärt, jeden an den Ausschuß für Eingaben herangetragenen Einzelfall einer sachlichen Prüfung zu unterziehen, und dazu nochmalige Prüfung durch die Berufs­genossenschaft veranlaßt. Dabei hat sich in einigen Fällen herausgestellt, daß die zur Beurteilung herangezogenen Daten über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Teil unzutreffend angegeben waren und nach entsprechender Korrektur eine Beitragspflicht der Petenten entfiel. Diese Eingaben konnten positiv beschieden werden.

Im Bereich der sozialen Hilfen waren vermehrt bloße Anfragen und Zuschriften festzustellen, die eine offensichtliche Unkenntnis der vom Gesetzgeber beschlossenen Kürzungen oder der ihnen zugrunde liegenden Erwägungen erkennen ließ. In diesen Fällen versuchte der Ausschuß, die Petenten über die getroffenen Entscheidungen und über die sie tragenden Gründe zu informieren. Schließlich sind Beschwerden vorgetragen worden, daß Sozialleistungen mit erheblicher Verzögerung gewährt würden. In diesen Fällen hat sich der Eingabenausschuß um eine zügige Erledigung bemüht.

Obwohl sich die Zahl der Eingaben, die das Ressort des Ministers für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten betreffen, im Berichtszeitraum mit 30,1 Prozent deutlich verringert hat, bilden diese Petitionen noch immer den zahlenmäßig bedeutendsten Teil aller behandelten Eingaben.

Auf dem umfangreichen Gebiet der Rechtspflege beschränkten sich die Anliegen im wesentlichen auf drei Hauptgruppen: Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, Bitten um rechtliche Auskünfte und Beschwerden über Maßnahmen im Strafvollzug. Bei den ersten beiden Anliegen wird vom Bürger immer wieder verkannt, daß als Folge der Gewaltenteilung

und durch den föderativen Aufbau der Bundesrepublik dem Tätigwerden des Landtages und des Eingabenausschusses verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind. Der Ausschuß mußte feststellen, daß das Parlament häufig als eine Art Überinstanz angesehen wird, mit deren Hilfe die Petenten in jedem Fall vermeintliche Rechtsansprüche durchzusetzen versuchten. Auf die zahlreichen Beschwerden über gerichtliche Verfahren und Entscheidungen erhielten die Einsender Hinweise auf die Aufgaben und rechtlichen Möglichkeiten des Landtages und die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Gerichte.

In einer Vielzahl von Fällen führten die Petenten dagegen nach Auffassung des Ausschusses zu Recht Klage über die teilweise unverhältnismäßig lange Dauer gerichtlicher Verfahren. Als Ursache steht wohl unbestritten fest, daß neben der Überlastung der Gerichte — vor allem der Verwaltungsgerichte — die Bürger von den erweiterten Rechtsmöglichkeiten verstärkt Gebrauch machen.

Schlagworte wie „mangelnde Rechtssicherheit“ und sogar „Rechtsverweigerung“ sind bei der Diskussion um die angesprochene Problematik laut geworden. Der Eingabenausschuß hat mit seinem Bemühen, sich für die Schaffung zusätzlicher Stellen für Richter und nichtrichterliches Folgepersonal zu verwenden, die Erwartung verbunden, daß dadurch eine merkliche Entlastung der Gerichte bewirkt und zusätzlich erreicht wird, bei der Bevölkerung mehr Vertrauen in die Rechtsprechung zu schaffen.

Darüber hinaus hat das Ministerium dem Ausschuß auf Anfrage mitgeteilt, daß durch die Inanspruchnahme von Stellen­vakanzen in anderen Personalbereichen freigewordene Richter- und Staatsanwaltsstellen bisher fast immer sofort mit neu eingestellten Kräften besetzt werden konnten. Die vom Ausschuß besorgte Annahme, die von der Landesregierung bei der Wiederbesetzung freigewordener Stellen zu beachtende Sperrfrist von nunmehr neun Monaten könne zu einer weiteren Verschärfung der Situation führen, hat sich damit als unbegründet erwiesen.

Ein erheblicher Teil der Eingaben kommt aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalten. Im Berichtszeitraum waren es rund 18 Prozent. Die Anliegen beinhalten Urlaubs- und Gnadengesuche, die berufliche Aus- und Weiterbildung Inhaftierter, Bitten um Haftprüfung sowie zum wiederholten Male die durch die Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken bedingten Unzulänglichkeiten.

Im Vordergrund stand dabei die grundsätzliche Frage der Mehrfachbelegung von Hafträumen, insbesondere die von der JVA Saarbrücken in der überwiegenden Zahl der Fälle praktizierte gemeinschaftliche Unterbringung von zwei Gefangenen in einem Einzelhafttraum. Die Regierung hat darauf verwiesen, daß die Anstaltsleitung bemüht sei, den Wünschen der Gefangenen nach einem Einzelhafttraum nach Möglichkeit zu entsprechen. In vielen Fällen zögen es die Gefangenen dennoch vor, trotz der beengten Verhältnisse in einem Einzelhafttraum mit einem Mitgefangenen untergebracht zu werden. Infolge zahlreicher Gnadenerweise zu Weihnachten konnte offensichtlich eine Reihe von Inhaftierten, die auf eine Einzelunterbringung drängten, zumindest vorübergehend zufriedengestellt werden.

(Abg. Sahner)

Der Eingabenausschuß verspricht sich nach der Fertigstellung des bevorstehenden Neubaus eines weiteren Haftgebäudes der JVA Saarbrücken, mit dem ca. 130 neue Haftplätze geschaffen werden, eine entscheidende Verbesserung der Belegsituation.

Von den im Berichtszeitraum zu einer parlamentarischen Prüfung geeigneten Petitionen konnte mit Hilfe des Eingabenausschusses etwa ein Viertel positiv abgeschlossen werden. 50 Prozent der Eingaben wurden nach sachlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage als erledigt angesehen. Hier konnte dem Anliegen der Einsender meist aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht entsprochen werden.

In 39 Fällen hat der Ausschuß von einer sachlichen Prüfung der Eingaben abgesehen, weil sein Tätigwerden die Einflußnahme auf schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren bedeutet hätte, die Eingaben wegen Fehlens eines neuen Vorbringens gegenüber bereits erledigten Petitionen für die Behandlung ungeeignet waren oder die Zuschrift kein erkennbares Anliegen enthielt.

Meine Damen und Herren, für eine wirkungsvolle Arbeit des Ausschusses ist es wichtig, daß alle Abgeordneten dem Eingabenausschuß die Bedeutung beimessen, die ihm verfassungsrechtlich zugeordnet ist. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, kann der Ausschuß als Anwalt des Bürgers auf eine engagierte Mitarbeit auch erfahrener Parlamentarier nicht verzichten. Die intensive und sorgfältige Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden der Bevölkerung führt sicherlich nicht zu Zufallsergebnissen, sondern unterstreicht die Berechtigung des Eingabenausschusses.

Allen Mitgliedern möchte ich für ihre Motivation in der Sache danken. Ein Wort des Dankes gilt auch der Landtagsverwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, gestatten Sie mir als Mitglied dieses Ausschusses, dem ich zwanzig Jahre angehört habe und den ich fast zwölf Jahre als Vorsitzender leiten durfte, noch ein persönliches Wort. Die in dieser Zeit gemachten Erfahrungen lassen den Schluß zu, daß sich der Bürger in einem unübersichtlich gewordenen Netz von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften immer weniger zu recht findet und deshalb verstärkt die Petition als formloses Mittel nutzt, um ohne ein Kostenrisiko Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Oft sind es noch nicht einmal die gesetzlichen Bestimmungen selbst, die dem Bürger Anlaß zu Beschwerden geben, es ist vielmehr die Behandlung, die ihm bei Behörden und Verwaltungsdienststellen widerfährt, oder auch die schleppende Bearbeitung von Anträgen. Die auf diese Weise hervorgerufene Verärgerung veranlaßt viele zu massivem Mißtrauen und zu Verdrossenheit allem Staatlichen gegenüber. Davon werden auch die Parteien nicht ausgenommen.

Ein demokratischer Rechtsstaat kann aber auf Dauer eine derartige Entwicklung nicht hinnehmen. Es sollte daher den Verantwortlichen auch künftig ein ständiges Anliegen sein, der Bevölkerung die auf der Grundlage von Gesetzen ergangenen Verwaltungsentscheidungen zu verdeutlichen. Nur

auf diese Weise kann es gelingen, Mißtrauen abzubauen oder erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Wiederholt haben wir in den letzten Jahren durch Presseveröffentlichungen und die Herausgabe einer Informationsbroschüre den Bürger ermuntert, von seinem Petitionsrecht Gebrauch zu machen. Nicht zuletzt der Erfolg unserer Arbeit — denn immerhin konnte fast in jedem Jahr ein Viertel der Eingaben positiv erledigt werden — hat uns in dem Bemühen, unbürokratisch zu helfen, bestärkt.

Wenn ich heute ein Resümee ziehen soll, so kann ich feststellen, daß durch die Arbeit des Eingabenausschusses eine Chance gegeben ist, die Kontrollfunktion des Parlamentes nach außen hin deutlich werden zu lassen. Der Eingabenausschuß vermittelt wohl wie kein anderer Ausschuß des Hauses sichtbare Erfolgsergebnisse, die mir stets die Gewißheit geben haben, daß es sich lohnt, für die Sorgen und Nöte auch einzelner Bürger einzutreten. Es ist erfreulich, daß es im Ausschuß im Interesse der Sache keine parteipolitischen Kontroversen gegeben hat. Ich werte dies als einen Vertrauensbeweis, für den ich mich bei allen Mitgliedern, bei meinen Kolleginnen und Kollegen recht herzlich bedanken möchte.

Ein persönliches Wort des Dankes möchte ich auch an meine engeren Mitarbeiter in der Verwaltung richten. Herr Geist in der Vergangenheit, Herr Schaar und Frau Sochocki sowie die Damen und Herren des stenographischen Dienstes haben durch ihr Engagement ganz erheblich zum reibungslosen und erfolgreichen Funktionieren des Eingabenausschusses beigetragen. Aus meiner täglichen Arbeit weiß ich, daß dies nicht immer leicht war; denn in keinem anderen Parlament kommt der Petitionsausschuß vergleichsweise mit so wenig Personal aus. Auch dies sollte einmal an dieser Stelle gesagt werden.

(Beifall.)

Für diese Leistung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die man mir in vielen Jahren entgegengebracht hat, noch einmal ein herzliches Dankeschön. Den Kolleginnen und Kollegen des Eingabenausschusses in der nächsten Legislaturperiode wünsche ich noch mehr Erfolg bei ihrer Arbeit zum Wohle der Bürger unseres Landes. — Vielen Dank.

(Beifall.)

Präsident Herold:

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bestätigung der Übersicht Nr. 3 betreffend Streitsachen vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (Drucksache 8/2237).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung Herrn Abgeordneten Mann.

Abg. Mann (FDP), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! — Ich hoffe, daß es nicht der letzte ist, Kollege Triem. — Es geht um eine Streitsache vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes: Verfassungsbeschwerde des Bürgervereins zur Wiedererlangung der Selbständigkeit der früheren Gemeinde Rohrbach e. V. vom 29. Dezember 1984. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsfragen empfiehlt dem Landtag einstimmig folgendes: Von einer Stellungnahme zu der nachstehend aufgeführten Streitsache vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes wird abgesehen. — Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall.)

Präsident Herold:

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wer der Empfehlung, von einer Stellungnahme zu der in der Drucksache 8/2237 aufgeführten Streitsache vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes abzusehen, zustimmt, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich stelle fest, daß dieser Empfehlung entsprochen worden ist.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Nachwahl eines Mitgliedes des Rechnungshofes des Saarlandes.

Der Direktor des Rechnungshofes Herr Dr. Kamp wurde auf seinen Wunsch am 14. Mai 1984 in den Ruhestand versetzt. Nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechnungshof des Saarlandes werden die Mitglieder des Rechnungshofes vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt. Gemäß § 8 Absatz 2 schlägt das Landtagspräsidium dem Landtag die Direktoren beim Rechnungshof zur Wahl vor. Das Präsidium hat in seiner 82. Sitzung am 15. Januar 1985 Herrn Verwaltungsdirektor Hans Müller aus

Saarbrücken, Danziger Straße 49, zur Wahl als Mitglied des Rechnungshofes vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgte nach Anhörung der Landesregierung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen. Ich bitte Sie, sich nach dem Namensaufruf in Zimmer 30 zu begeben, wo Ihnen an der Eingangstür ein Wahlzettel und ein Umschlag ausgehändigt werden. Die Wahlzettel sind in Zimmer 30, das als Wahlzimmer dient, auszufüllen. Gültig sind nur die Wahlzettel, auf denen die Stimmabgabe im Kreis durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet ist. Ich bitte, den Umschlag mit dem Wahlzettel in die Wahlurne einzuwerfen. — Ich darf nun Herrn Schriftführer Brück bitten, die Namen der Abgeordneten aufzurufen.

(Schriftführer Brück ruft die Abgeordneten zur Stimmabgabe auf.)

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Mitteilung, ob ein Mitglied des Hohen Hauses nicht aufgerufen worden ist. — Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist. Ich schließe die Stimmabgabe. Ich bitte die beiden Schriftführer, mit der Auszählung der Stimmen zu beginnen.

(Die Schriftführer zählen die Stimmen aus.)

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich gebe das Ergebnis bekannt. Es wurden 47 Stimmen abgegeben, davon 24 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen. Damit ist das Mitglied des Rechnungshofes des Saarlandes gewählt.

Werte Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung angelangt. Ich bitte Sie, mich zu ermächtigen, Zeitpunkt und Tagesordnung für die nächste Sitzung nach § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung festsetzen zu können. Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich darf feststellen, es ist so beschlossen.

Ich schließe die Sitzung.

*) s. Anlage

Namentliche Abstimmung

über die Drucksache 8/2246 zu Punkt 1 der Tagesordnung (A)
und

über die Drucksache 8/2243 zu Punkt 2 der Tagesordnung (B)

	A	B
1. Becker, Alfred (CDU)	ja	ja
2. Dr. Becker, Franz (CDU)	ja	ja
3. Brück, Rudi (SPD)	ja	ja
4. Dr. Budell, Berthold (CDU)	ja	ja
5. Comperl, Peter (FDP)	ja	ja
6. Diwo, Günter (CDU)	ja	ja
7. Frank, Winfried (CDU)	ja	ja
8. Granz, Marianne (SPD)	ja	ja
9. Groß, Hans (CDU)	ja	ja
10. Günther, Berthold (SPD)	entschuldigt	entschuldigt
11. Hartz, Kurt (SPD)	ja	ja
12. Hein, Edmund (CDU)	ja	ja
13. Herold, Albrecht (SPD)	ja	ja
14. Jacoby, Peter (CDU)	ja	ja
15. Jochem, Josef (CDU)	ja	ja
16. Kasper, Hans (SPD)	ja	ja
17. Klimmt, Reinhard (SPD)	entschuldigt	ja
18. Kopp, Reinhold (SPD)	ja	ja
19. Krämer, Georg (CDU)	ja	ja
20. Küpper, Birgit (CDU)	ja	ja
21. Läßle, Friedel (SPD)	ja	ja
22. Lauer, Hans-Albert (SPD)	ja	ja
23. Ley, Josef (FDP)	entschuldigt	entschuldigt
24. Lindner, Peter (fraktionslos)	Enthaltung	ja
25. Mann, Heinrich (FDP)	ja	ja
26. Meder, Herbert (CDU)	ja	ja
27. Meyer, Gerhard (CDU)	ja	ja
28. Müller, Maria (CDU)	ja	ja
29. Muthweiler, Albert (SPD)	ja	ja
30. Netzer, Hans (SPD)	ja	ja
31. Dr. Peter, Brunhilde (SPD)	ja	ja
32. Petry, Leo (SPD)	ja	ja
33. Rauber, Helmut (CDU)	ja	ja
34. Rischer, Jürgen (SPD)	ja	ja
35. Saar, Horst (SPD)	ja	ja
36. Sahnner, Günter (SPD)	ja	ja
37. Schacht, Günther (CDU)	ja	ja
38. Scherer, Werner (CDU)	ja	ja
39. Schmit, Roman (SPD)	ja	ja
40. Schmitt, Leo Stefan (SPD)	ja	ja
41. Schoenen, Kurt (CDU)	ja	ja
42. Schwarz, Günther (CDU)	ja	ja
43. Silvanus, Wilhelm (SPD)	ja	ja
44. Springer, Peter (SPD)	ja	ja
45. Triem, Ludwig (SPD)	ja	ja
46. Wagner, Hans Georg (SPD)	ja	ja
47. Wagner, Norbert (FDP)	ja	ja
48. Wagner, Robert (CDU)	ja	ja
49. Waschbüsch, Rita (CDU)	ja	ja
50. Dr. Wicklmayr, Rainer (CDU)	ja	ja
51. Zeyer, Werner (CDU)	entschuldigt	entschuldigt

Zusammenstellung

	A	B
Abgegebene Stimmen:	47	47
Davon ja:	46	47
Davon nein:	—	—
Enthaltung:	1	—

3983